



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5251**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Ulrich Siegmund

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in der aus anliegender Synopse ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 : 1

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/5251

**Gesetz
über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer
psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt
(PsychKG LSA).**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffe
- § 2 Grundsatz

**Teil 2
Hilfen**

- § 3 Zweck und Art der Hilfen
- § 4 Träger der Hilfen
- § 5 Sozialpsychiatrischer Dienst
- § 6 Patientenfürsprecherin und Patientenfürsprecher
- § 7 Gemeindepsychiatrische Verbände
- § 8 Psychiatriekoordinatorin und Psychiatriekoordinator
- § 9 Psychiatrische Versorgungsstrategie
- § 10 Mitteilungen von Feststellungen

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

**Gesetz
über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer
psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt
(PsychKG LSA).**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffs**bestimmungen**
- § 2 Grundsätze

**Teil 2
Hilfen**

- § 3 Zweck und Art der Hilfen
- § 4 Träger der Hilfen, **örtliche Zuständigkeit**
- § 5 Sozialpsychiatrischer Dienst
- § 6 Patientenfürsprecherin **oder** Patientenfürsprecher
- § 7 Gemeindepsychiatrische Verbände
- § 8 Psychiatriekoordinatorin **oder** Psychiatriekoordinator
- § 9 Psychiatrische Versorgungsstrategie
- § 10 Mitteilungen von Feststellungen

Teil 3 Schutzmaßnahmen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 11 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Untersuchung, Behandlung

§ 12 Untersuchung, Mitteilung
§ 13 Behandlungsempfehlung
§ 14 Behandlungsauflage

Abschnitt 3 Unterbringung

§ 15 Begriff der Unterbringung
§ 16 Vollzug der Unterbringung, Fachaufsicht
§ 17 Voraussetzungen der Unterbringung
§ 18 Antragserfordernis
§ 19 Vorläufige Einweisung

Abschnitt 4 Betreuung während der Unterbringung

§ 20 Eingangsuntersuchung
§ 21 Aufklärungspflichten
§ 22 Behandlungsplan
§ 23 Ärztliche und therapeutische Behandlung
§ 24 Zwangsbehandlung

Teil 3 Schutzmaßnahmen

Abschnitt 1 Allgemeines

unverändert

Abschnitt 2 Untersuchung, Behandlung

unverändert

Abschnitt 3 Unterbringung

§ 15 Begriff der Unterbringung
§ 16 Vollzug der Unterbringung, Fachaufsicht
§ 17 Voraussetzungen der Unterbringung
§ 18 Antragserfordernis
§ 19 Vorläufige Einweisung **durch die Verwaltungsbehörde**

Abschnitt 4 Betreuung während der Unterbringung

§ 20 Eingangsuntersuchung
§ 21 Aufklärungspflichten
§ 22 Behandlungsplan
§ 23 Ärztliche und therapeutische Behandlung
§ 24 Zwangsbehandlung

- § 25 Gestaltung der Unterbringung
- § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen ohne gerichtliches Anordnungserfordernis
- § 27 Fixierung

- § 28 Rechtsstellung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung
- § 29 Persönliche Habe, Besuchsrecht
- § 30 Postverkehr und Telekommunikation
- § 31 Offene Unterbringung
- § 32 Therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung
- § 33 Religionsausübung

Abschnitt 5
Beendigung der Unterbringung

- § 34 Entlassung
- § 35 Vorläufige Entlassung
- § 36 Freiwilliger Krankenhausaufenthalt

Teil 4
Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen
Krankenversorgung

- § 37 Berufung und Aufgaben
- § 38 Verfahren

- § 25 Gestaltung der Unterbringung
- § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen ohne gerichtliches Anordnungserfordernis
- § 27 Fixierung, **Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel**
- § 28 Rechtsstellung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung
- § 29 Persönliche Habe, Besuchsrecht
- § 30 Postverkehr und Telekommunikation
- § 31 Offene Unterbringung
- § 32 Therapeutische Belastungserprobung außerhalb des **Krankenhauses** ____
- § 33 Religionsausübung

Abschnitt 5
Beendigung der Unterbringung

unverändert

Teil 4
Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen
Krankenversorgung

- § 37 Berufung und Aufgaben
- § 38 **Verordnungsermächtigung**

	Teil 5 Nachsorge		Teil 5 Nachsorge
§ 39 Nachsorgende Hilfen		§ 39 Nachsorgende Hilfen	
	Teil 6 Kosten		Teil 6 Kosten
§ 40 Kosten der Unterbringung		§ 40 Kosten der Unterbringung	
	Teil 7 Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte		Teil 7 Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte
§ 41 Finanzausgleich und Einzelzuweisungen		§ 41 Finanzausgleich, _____ Zuweisungen	
	Teil 8 Datenschutz		Teil 8 Datenschutz
§ 42 Datenverarbeitung		unverändert	
§ 43 Besonders schutzwürdige Daten			
§ 44 Auskunft			
	Teil 9 Schlussvorschriften		Teil 9 Schlussvorschriften
§ 45 Einschränkung von Grundrechten		§ 45 Einschränkung von Grundrechten	
		§ 45/1 Folgeänderungen	
		§ 45/2 Evaluierung	

§ 46 Inkrafttreten

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich, Begriffe

- (1) Dieses Gesetz regelt die Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung, die erforderlich sind, um die Erkrankung zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern, der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Personen entgegenzuwirken, ihre soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen und eine Unterbringung zu vermeiden.
- (2) Eine Person mit einer psychischen Erkrankung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die an einer

§ 46 Inkrafttreten, **Außerkräfttreten**

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz regelt _____
1. die Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung, die erforderlich sind, um die Erkrankung zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern, der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Personen entgegenzuwirken, ihre soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen und eine Unterbringung zu vermeiden, **und**
 2. **die Unterbringung von Personen mit einer psychischen Erkrankung, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden.**
- (2) Eine Person mit einer psychischen Erkrankung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die an einer

1. geistigen oder seelischen Krankheit,
2. geistigen oder seelischen Störung von erheblichem Ausmaß,
3. behandlungsbedürftigen Suchtkrankheit,

leidet oder gelitten hat oder bei der Anzeichen einer solchen Krankheit oder Störung vorliegen.

- (3) Eine untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung im Sinne dieses Gesetzes ist eine in einem Krankenhaus nach § 16 Abs. 1 untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung.
- (4) Psychotherapeutisch tätige Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die heilkundliche Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3210), in der jeweils geltenden Fassung ausüben, sowie ärztliche Psychotherapeuten.

1. geistigen oder seelischen Krankheit,
2. geistigen oder seelischen Störung von erheblichem Ausmaß,
3. behandlungsbedürftigen Suchtkrankheit_

leidet oder **bei der Anzeichen oder Folgen einer** solchen Krankheit, ___ Störung **oder Suchtkrankheit vorliegen, unabhängig von ihrem Alter.**

- (3) unverändert
- (4) Psychotherapeutisch tätige Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die heilkundliche Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz vom **15. November 2019** (BGBl. I S. **1604**) _____ in der jeweils geltenden Fassung ausüben, sowie ärztliche Psychotherapeuten.
- (5) **Gemeindepsychiatrische Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind _____ Zusammenschlüsse der Leistungserbringer und Kostenträger in einem auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte festgelegten Gebiet durch Kooperationsvereinbarung oder Satzung.**

§ 2 Grundsatz

- (1) Bei allen Hilfen, Behandlungs- und Therapiemaßnahmen ist auf den Zustand der Person mit einer psychischen Erkrankung besondere Rücksicht zu nehmen. Zwang soll vermieden werden. Die Würde und die Grundrechte der Person mit einer psychischen Erkrankung sind zu achten und zu schützen. Die Unabhängigkeit und die individuelle Autonomie der Person mit einer psychischen Erkrankung, einschließlich ihrer Freiheit, Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen, sind zu respektieren. Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen sind zu beachten.
- (2) Ambulante Behandlungs- und Therapiemaßnahmen haben Vorrang vor stationären. Die Hilfen sollen verfügbar und zugänglich sein. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten sind zu berücksichtigen. Die Hausärztin oder der Hausarzt oder andere ärztlich oder psychotherapeutisch tätige Personen des Vertrauens sollen mit Zustimmung der Person mit einer psychischen Erkrankung in den Behandlungsprozess einbezogen werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Bei allen Hilfen **und Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes** ist auf den Zustand der Person mit einer psychischen Erkrankung besondere Rücksicht zu nehmen. Zwang soll vermieden werden. Die Würde und die _____Rechte der Person mit einer psychischen Erkrankung sind zu achten und zu schützen. Die Unabhängigkeit und die individuelle Autonomie der Person mit einer psychischen Erkrankung, einschließlich ihrer Freiheit, Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen, sind zu respektieren. Patientenverfügungen **im Sinne des § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuches** und Behandlungsvereinbarungen sind zu beachten.
- (2) Ambulante Behandlungs- und Therapiemaßnahmen haben Vorrang vor stationären. _____
- (2/1) Die Hilfen sollen verfügbar und zugänglich sein.
- (2/2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten sind zu berücksichtigen.

- (3) Maßnahmen, die nicht unumgänglich sind, haben zu unterbleiben, wenn zu befürchten ist, dass sie den Zustand der Person mit einer psychischen Erkrankung nachteilig beeinflussen.

Teil 2 Hilfen

§ 3 Zweck und Art der Hilfen

- (1) Die Hilfen sollen Personen mit einer psychischen Erkrankung aller Altersstufen durch rechtzeitige, der Art der Erkrankung angemessene medizinische und psychosoziale Vorsorgemaßnahmen, ärztlich oder psychotherapeutisch geleitete Beratung, Behandlung, Betreuung und Nachsorgemaßnahmen befähigen, ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen, sowie
1. eine stationäre Behandlung oder eine Unterbringung nach Teil 3 entbehrlich machen (vorsorgende Hilfe) oder verkürzen (begleitende Hilfe) und
 2. nach einer klinischen Behandlung oder einer Unterbringung nach Teil 3 die Wiedereingliederung in die Gesell-

- (2/3) Die Hausärztin oder der Hausarzt oder andere ärztlich oder psychotherapeutisch tätige Personen des Vertrauens sollen mit **Einwilligung** der Person mit einer psychischen Erkrankung in den Behandlungsprozess einbezogen werden.

- (3) unverändert

Teil 2 Hilfen

§ 3 Zweck und Art der Hilfen

- (1) Die Hilfen sollen Personen mit einer psychischen Erkrankung _____ durch rechtzeitige, der Art der Erkrankung angemessene medizinische und psychosoziale Vorsorgemaßnahmen, ärztlich oder psychotherapeutisch geleitete Beratung, Behandlung, Betreuung und Nachsorgemaßnahmen befähigen, ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen. **Die Hilfen dienen insbesondere dazu,**
1. eine stationäre Behandlung oder eine Unterbringung nach Teil 3 entbehrlich **zu** machen _____ oder **zu** verkürzen _____ und
 2. nach einer klinischen Behandlung oder einer Unterbringung nach Teil 3 die Wiedereingliederung in die Gesell-

schaft erleichtern und eine erneute klinische Behandlung oder Unterbringung verhindern (nachsorgende Hilfe).

- (2) Die Inanspruchnahme der Hilfen durch die Person mit einer psychischen Erkrankung beruht auf Freiwilligkeit.
- (3) Die erforderlichen Hilfen sind von allen Leistungserbringern nach dem individuellen Hilfebedarf der Person mit einer psychischen Erkrankung aufeinander abzustimmen, mit ihr zu vereinbaren und zu erbringen. Bei minderjährigen Personen ist deren rechtliche Vertretung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz hinzuzuziehen. Geschlechts- und kultursensible sowie krankheitsbedingte Aspekte sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Hilfen sollen in der Weise erbracht werden, dass die Person mit einer psychischen Erkrankung sie in Anspruch nehmen kann, ohne ihren gewohnten Lebensbereich aufgeben zu müssen. Stationäre Hilfen sollen nur dann geleistet werden, wenn das Ziel der Hilfen auf anderem Wege nicht erreicht werden kann oder der individuelle Genesungsprozess durch einen stationären Aufenthalt wesentlich verkürzt wird. Das entlassende Krankenhaus ist für ein strukturiertes Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig.
- (5) Die Hilfen, insbesondere Beratungen und Informationen, werden auch für Personen erbracht, die mit einer Person mit einer psychischen Erkrankung im Hinblick auf die Förderung des Heilungsprozesses in Beziehung stehen. Sie sollen Verständnis für die besondere Lage der Person mit einer psychischen Erkrankung wecken und insbesondere die Bereitschaft

schaft **zu** erleichtern und eine erneute klinische Behandlung oder Unterbringung **zu** verhindern _____.

- (2) **Hilfen nach diesem Gesetz werden nur geleistet, wenn sie freiwillig angenommen werden.**
- (3) Die erforderlichen Hilfen sind von allen Leistungserbringern nach dem individuellen Hilfebedarf der Person mit einer psychischen Erkrankung aufeinander abzustimmen, mit ihr zu vereinbaren und zu erbringen. Bei minderjährigen Personen **sind die Personensorgeberechtigten zu beteiligen.** Geschlechts- und kultursensible sowie krankheitsbedingte Aspekte sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Hilfen sollen in der Weise erbracht werden, dass die Person mit einer psychischen Erkrankung sie in Anspruch nehmen kann, ohne ihren gewohnten Lebensbereich aufgeben zu müssen. Stationäre Hilfen sollen nur dann geleistet werden, wenn das Ziel der Hilfen auf anderem Wege nicht erreicht werden kann oder der individuelle Genesungsprozess durch einen stationären Aufenthalt wesentlich verkürzt wird.

- (5) Die Hilfen, insbesondere Beratungen und Informationen, werden auch für Personen erbracht, die mit einer Person mit einer psychischen Erkrankung im Hinblick auf die Förderung des Heilungsprozesses in Beziehung stehen. Sie sollen Verständnis für die besondere Lage der Person mit einer psychischen Erkrankung wecken und insbesondere die Bereitschaft

zur Mitwirkung bei der Unterstützung der Person mit einer psychischen Erkrankung fördern. Die besondere Situation von Kindern von Personen mit einer psychischen Erkrankung soll berücksichtigt werden.

- (6) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Träger der Hilfen

Die Leistung der Hilfen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 5 Sozialpsychiatrischer Dienst

- (1) Zur Leistung der Hilfen richten die Landkreise und kreisfreien Städte beim Gesundheitsamt einen sozialpsychiatrischen Dienst ein. Der sozialpsychiatrische Dienst soll mit Körperschaften, Behörden, Organisationen und Personen zusammenarbeiten, die seine eigenen Maßnahmen unterstützen und ergänzen. Dazu gehören insbesondere Gemeinden,

zur Mitwirkung bei der Unterstützung der Person mit einer psychischen Erkrankung fördern. Die besondere Situation **der Kinder_** von Personen mit einer psychischen Erkrankung soll berücksichtigt werden.

- (6) **Hilfen nach diesem Gesetz werden ergänzend zu Sozialleistungen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht.**

§ 4 Träger der Hilfen, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Leistung der Hilfen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches.
- (2) **Örtlich zuständig für die Erbringung von Hilfen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Person mit einer psychischen Erkrankung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Ist dieser nicht feststellbar, ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit eintritt.**

§ 5 Sozialpsychiatrischer Dienst

- (1) Zur Leistung der Hilfen richten die Landkreise und kreisfreien Städte beim Gesundheitsamt einen sozialpsychiatrischen Dienst ein. Der sozialpsychiatrische Dienst soll mit Körperschaften, Behörden, Organisationen und Personen zusammenarbeiten, die seine eigenen Maßnahmen unterstützen und ergänzen. Dazu gehören insbesondere Gemeinden,

Krankenhäuser, Leistungsträger von Sozialleistungen, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Träger von Sozialeinrichtungen, niedergelassene ärztlich oder psychotherapeutisch Tätige und Selbsthilfeorganisationen von Personen mit einer psychischen Erkrankung und von deren Angehörigen.

- (2) Der sozialpsychiatrische Dienst soll unter der Leitung einer Fachärztin oder eines Facharztes auf dem Gebiet der Psychiatrie oder einer auf diesem Gebiete weitergebildeten Ärztin oder Arztes stehen. Solange eine auf dem Gebiet der Psychiatrie aus- oder weitergebildete Ärztin oder ein auf dem Gebiet der Psychiatrie aus- oder weitergebildete Arzt nicht zur Verfügung steht, kann die Leitung des sozialpsychiatrischen Dienstes, mit Zustimmung der Fachaufsicht, von einer psychologischen Psychotherapeutin oder einem psychologischen Psychotherapeuten wahrgenommen werden. Mit Zustimmung der Fachaufsicht kann die Leitung auch von der zuständigen Amtsärztin oder dem zuständigen Amtsarzt wahrgenommen werden. Weitere Ausnahmen hinsichtlich der Leitung des sozialpsychiatrischen Dienstes sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit besonderer Begründung schriftlich gegenüber der Fachaufsicht zu beantragen. Eine Zustimmung für weitere Ausnahmen nach Satz 4 bedarf des Einvernehmens mit dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium. Im sozialpsychiatrischen Dienst beschäftigte ärztlich oder psychotherapeutisch Tätige können auch in Teilzeit beschäftigt werden.

Krankenhäuser, Leistungsträger von Sozialleistungen, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Träger von Sozialeinrichtungen, **Einrichtungen der Suchthilfe**, niedergelassene ärztlich oder psychotherapeutisch Tätige, ___ Selbsthilfeorganisationen **und andere Interessenvertretungen** von Personen mit einer psychischen Erkrankung und von deren Angehörigen. **Die Fachaufsicht obliegt dem Landesverwaltungsamt.**

- (2) Der sozialpsychiatrische Dienst soll unter der Leitung einer Fachärztin oder eines Facharztes auf dem Gebiet der Psychiatrie oder einer auf diesem Gebiet_ weitergebildeten Ärztin oder **eines auf diesem Gebiet weitergebildeten** Arztes stehen. Mit **Einwilligung** der Fachaufsicht kann die Leitung auch von der zuständigen Amtsärztin oder dem zuständigen Amtsarzt wahrgenommen werden. Solange eine auf dem Gebiet der Psychiatrie aus- oder weitergebildete Ärztin oder ein auf dem Gebiet der Psychiatrie aus- oder weitergebildeter Arzt **und die zuständige Amtsärztin oder der zuständige Amtsarzt** nicht zur Verfügung stehen, kann die Leitung des sozialpsychiatrischen Dienstes_ mit **Einwilligung** der Fachaufsicht_ von einer psychologischen Psychotherapeutin oder einem psychologischen Psychotherapeuten wahrgenommen werden. Weitere Ausnahmen hinsichtlich der Leitung des sozialpsychiatrischen Dienstes sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit besonderer Begründung schriftlich gegenüber der Fachaufsicht zu beantragen. Eine **Einwilligung** für weitere Ausnahmen nach Satz 4 bedarf des Einvernehmens mit dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium. _____ Ärztlich oder psychotherapeutisch Tätige können **im sozialpsychiatrischen Dienst** auch in Teilzeit beschäftigt werden.

- (3) Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen können zwei oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte vereinbaren, dass ein an der Vereinbarung Beteiligter die Aufgaben des sozialpsychiatrischen Dienstes auch für den oder die anderen Beteiligten wahrnimmt. Die Einrichtung sozialpsychiatrischer Dienste einschließlich der personellen Besetzung und Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bedürfen der Zustimmung der Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium.
- (4) Soweit Einrichtungen oder Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bereit und in der Lage sind, Aufgaben des sozialpsychiatrischen Dienstes in den Versorgungsgebieten ganz oder teilweise entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes wahrzunehmen, kann ihnen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt diese Aufgaben in entsprechendem Umfang überlassen, soweit das ohne Nachteile für die Wahrnehmung der Aufgaben möglich ist. Voraussetzung einer Überlassung im Sinne des Satzes 1 ist, dass die Erfüllung der Aufgaben über einen absehbar längeren Zeitraum gewährleistet ist. Die Einzelheiten sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bleibt für die Wahrnehmung der Aufgaben im Übrigen verantwortlich. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Patientenfürsprecherin und Patientenfürsprecher

- (1) Zur Wahrung der Rechte der Personen mit einer psychischen Erkrankung können die Landkreise und kreisfreien Städte die

- (3) Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen können zwei oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte vereinbaren, dass ein an der Vereinbarung Beteiligter die Aufgaben des sozialpsychiatrischen Dienstes auch für den oder die anderen Beteiligten wahrnimmt. Die Einrichtung sozialpsychiatrischer Dienste einschließlich der personellen Besetzung und Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bedürfen der **Einwilligung** der Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium.
- (4) Soweit Einrichtungen oder Personen **nach** Absatz__ 1 Satz 2 bereit und in der Lage sind, Aufgaben des sozialpsychiatrischen Dienstes in den Versorgungsgebieten ganz oder teilweise entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes wahrzunehmen, kann ihnen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt diese Aufgaben in entsprechendem Umfang überlassen, soweit das ohne Nachteile für die Wahrnehmung der Aufgaben möglich ist. Voraussetzung einer Überlassung **nach** Satz_ 1 ist, dass die Erfüllung der Aufgaben über einen absehbar längeren Zeitraum gewährleistet ist. Die Einzelheiten sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bleibt für die Wahrnehmung der Aufgaben im Übrigen verantwortlich. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Patientenfürsprecherin oder Patientenfürsprecher

- (1) Zur Wahrung der Rechte der Personen mit einer psychischen Erkrankung **richten** die Landkreise und kreisfreien Städte die

ehrenamtliche Stelle einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers einrichten. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen können zwei oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte vereinbaren, eine gemeinsame Patientenfürsprecherin oder einen gemeinsamen Patientenfürsprecher einzurichten. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Beschwerdestelle für die Person mit einer psychischen Erkrankung. Sie soll deren Interessen, insbesondere in Konfliktfällen, gegenüber Dritten vertreten und innerhalb des Wiedereingliederungsprozesses in gesellschaftliche Strukturen unterstützend tätig sein, sofern dies von der Person mit einer psychischen Erkrankung erwünscht ist. Die konkrete Ausgestaltung des Ehrenamts liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Über die bei Ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen sind die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt können von Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern Psychiatrie-Erfahrener Vorschläge zur Auswahl einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers unterbreitet werden. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt.

ehrenamtliche Stelle einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers ein___. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen können zwei oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte vereinbaren, __ gemeinsam **eine Stelle nach Satz 1** einzurichten. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Beschwerdestelle für __ Personen mit einer psychischen Erkrankung. Sie **oder er** soll deren Interessen, insbesondere in Konfliktfällen, gegenüber Dritten vertreten und innerhalb des Wiedereingliederungsprozesses in gesellschaftliche Strukturen unterstützend tätig sein, sofern die **jeweilige** Person mit einer psychischen Erkrankung **dies** _wünscht __, **es sei denn, der Patientenfürsprecher nach § 15 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt ist zuständig. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher bietet keine rechtliche oder medizinische Beratung an.** Die konkrete Ausgestaltung des Ehrenamts liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. ___ Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher **sind über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen** zur Verschwiegenheit verpflichtet. **Die Fachaufsicht obliegt dem Landesverwaltungsamt.**

- (2) unverändert

§ 7

Gemeindepsychiatrische Verbände

- (1) Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte können gemeindepsychiatrische Verbände gebildet werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen können zwei oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte vereinbaren, einen gemeinsamen gemeindepsychiatrischen Verbund zu bilden. Gemeindepsychiatrische Verbände sind verbindliche Zusammenschlüsse der Leistungserbringer und Kostenträger einer definierten Versorgungsregion. Diese Verbände sollen dazu dienen, umfassende Hilfen für Personen mit einer psychischen Erkrankung zu gewährleisten. Zuständig für die Bildung und Koordination der gemeindepsychiatrischen Verbände sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Bildung und die Arbeit der gemeindepsychiatrischen Verbände werden durch die jeweilige Psychiatriekoordinatorin oder den jeweiligen Psychiatriekoordinator nach § 8 unterstützt.
- (2) Die Beteiligten der gemeindepsychiatrischen Verbände arbeiten bei der Erbringung von vorsorgenden, begleitenden und betreuenden und nachsorgenden Hilfen eng zusammen. Ziel der gemeindepsychiatrischen Verbände ist es, bedarfsgerechte und wohnortnahe Hilfsangebote sicherzustellen. Der besondere Kooperationsbedarf im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Hilfsangebote soll berücksichtigt werden. Personen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörige wirken am gemeindepsychiatrischen Verbund beratend mit.

§ 7

Gemeindepsychiatrische Verbände

- (1) Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte **werden** gemeindepsychiatrische Verbände gebildet _____. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen können zwei oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte vereinbaren, einen gemeinsamen gemeindepsychiatrischen Verbund zu bilden. Gemeindepsychiatrische Verbände _____ sollen dazu dienen, **bedarfsgerechte, wohnortnahe und** umfassende Hilfen für Personen mit einer psychischen Erkrankung zu gewährleisten. Zuständig für die Bildung und Koordination der gemeindepsychiatrischen Verbände sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Bildung und die Arbeit der gemeindepsychiatrischen Verbände werden durch die jeweilige Psychiatriekoordinatorin oder den jeweiligen Psychiatriekoordinator nach § 8 unterstützt. **Die Fachaufsicht obliegt dem Landesverwaltungsamt.**
- (2) Die Beteiligten der gemeindepsychiatrischen Verbände arbeiten bei der Erbringung von vorsorgenden, begleitenden und _____ nachsorgenden Hilfen eng zusammen. _____ Der besondere Kooperationsbedarf im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Hilfsangebote soll berücksichtigt werden. **Interessenvertretungen von Personen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörigen benennen zwei** Personen mit einer psychischen Erkrankung **oder** deren Angehörige, **die** _____ am gemeindepsychiatrischen Verbund beratend **mitwirken**.

§ 8**Psychiatriekoordinatorin und Psychiatriekoordinator**

- (1) Landkreise und kreisfreie Städte richten zur Koordination der Hilfsangebote für Personen mit einer psychischen Erkrankung und zur Erstellung der psychiatrischen Versorgungsstrategie im eigenen Zuständigkeitsbereich die Stelle einer Psychiatriekoordinatorin oder eines Psychiatriekoordinators ein. Diese haben darauf hinzuwirken, dass jeder oder jedem die oder der Hilfe benötigt, eine individuell ausgerichtete und angemessene Hilfe ermöglicht wird.
- (2) Die Tätigkeiten der Psychiatriekoordinatorin oder des Psychiatriekoordinators stellen eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 4 dar. Die Fachaufsicht obliegt dem Landesverwaltungsamt.

§ 9**Psychiatrische Versorgungsstrategie**

- (1) Das für psychisch Kranke zuständige Ministerium koordiniert die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz. Hierzu erarbeitet es auf Grundlage der kommunalen Berichterstattung eine landesweite psychiatrische Versorgungsstrategie, die auch Empfehlungen und Hinweise zur landesweiten psychiatrischen Versorgungssituation enthält.
- (2) Die psychiatrische Versorgungsstrategie ist alle fünf Jahre fortzuschreiben. Bei der Erstellung und Fortschreibung der Versorgungsstrategie wird das für psychisch Kranke zustän-

§ 8**Psychiatriekoordinatorin oder Psychiatriekoordinator**

- (1) **Die** Landkreise und kreisfreien Städte richten zur Koordination der Hilfsangebote für Personen mit einer psychischen Erkrankung und zur Erstellung der psychiatrischen Versorgungsstrategie im eigenen Zuständigkeitsbereich die Stelle einer Psychiatriekoordinatorin oder eines Psychiatriekoordinators ein. Diese **oder dieser hat** darauf hinzuwirken, dass jeder oder jedem **___ nach diesem Gesetz Hilfebedürftigen** eine individuell ausgerichtete und angemessene Hilfe ermöglicht wird.
- (2) Die Tätigkeit **_** der Psychiatriekoordinatorinnen **und** **___** Psychiatriekoordinatoren **ist Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ___ nach § 4 Abs. 1__**. Die Fachaufsicht obliegt dem Landesverwaltungsamt.

§ 9**Psychiatrische Versorgungsstrategie**

- (1) Das für psychisch Kranke zuständige Ministerium koordiniert **landesweit die Versorgungsangebote hinsichtlich der Hilfen** nach diesem Gesetz. Hierzu erarbeitet es auf Grundlage der **___** Berichterstattung **der Landkreise und kreisfreien Städte** eine landesweite psychiatrische Versorgungsstrategie, die auch Empfehlungen und Hinweise zur landesweiten psychiatrischen Versorgungssituation enthält.
- (2) Die psychiatrische Versorgungsstrategie ist alle fünf Jahre fortzuschreiben. Bei der Erstellung und Fortschreibung der Versorgungsstrategie wird das für psychisch Kranke zustän-

dige Ministerium vom Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, den Kostenträgern, Selbsthilfeorganisationen von Personen mit einer psychischen Erkrankung und von deren Angehörigen sowie von den Psychiatriekoordinatorinnen und Psychiatriekoordinatoren beraten.

§ 10 Mitteilungen von Feststellungen

Werden bei der Leistung der Hilfen Feststellungen getroffen, so sind diese der Person mit einer psychischen Erkrankung mitzuteilen, soweit es ärztlich zu verantworten ist. Wenn es angezeigt erscheint, soll ihr nahegelegt werden, sich in die ambulante Behandlung einer Ärztin oder eines Arztes, einer psychotherapeutisch tätigen Person, in ein Krankenhaus oder in eine andere geeignete Einrichtung oder einen Ort der Leistungserbringung zu begeben und diese zu ermächtigen, den sozialpsychiatrischen Dienst von der Übernahme der Behandlung zu benachrichtigen. Auf eine solche Nachricht teilt der sozialpsychiatrische Dienst der Ärztin oder dem Arzt, dem Krankenhaus oder der Einrichtung oder dem Ort der Leistungserbringung die getroffenen Feststellungen mit, soweit die Person mit einer psychischen Erkrankung zustimmt. Ist die Person mit einer psychischen Erkrankung nicht einwilligungsfähig, so ist die Zustimmung einer rechtlichen Vertretung einzuholen.

dige Ministerium vom Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, **von** den Kostenträgern, **von** Selbsthilfeorganisationen **und anderen Interessenvertretungen** von Personen mit einer psychischen Erkrankung und von deren Angehörigen sowie von den Psychiatriekoordinatorinnen und Psychiatriekoordinatoren beraten. **Es kann weitere Institutionen beteiligen.**

§ 10 Mitteilungen von Feststellungen

Werden bei der Leistung der Hilfen Feststellungen getroffen, **die für die Belange der Person mit einer psychischen Erkrankung bedeutsam sein können**, so sind **ihr** diese _____ mitzuteilen, soweit es ärztlich zu verantworten ist. Wenn es angezeigt erscheint, soll ihr nahegelegt werden, sich in die ambulante Behandlung einer Ärztin oder eines Arztes, einer psychotherapeutisch tätigen Person, in ein Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** oder in eine andere geeignete Einrichtung oder einen Ort der Leistungserbringung zu begeben und die **behandelnde Person oder Einrichtung** zu ermächtigen, den sozialpsychiatrischen Dienst von der Übernahme der Behandlung zu benachrichtigen. Auf eine solche Nachricht teilt der sozialpsychiatrische Dienst der **behandelnden Person oder Einrichtung gemäß Satz 2** _____ die getroffenen Feststellungen mit, soweit die Person mit einer psychischen Erkrankung **einwilligt**. _____

Teil 3
Schutzmaßnahmen

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 11
Allgemeine Vorschriften

- (1) Schutzmaßnahmen, einschließlich des Vollzugs der gerichtlichen Entscheidung über die Unterbringung, obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten (Verwaltungsbehörden) als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches.
- (2) Die Verwaltungsbehörde setzt zur Durchführung der Schutzmaßnahmen besonders geeignete und ausgebildete Bedienstete ein.
- (3) Ärztliche Aufgaben bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich Ärztinnen oder Ärzten zu übertragen, die ihre Befähigung zur Beurteilung psychischer Krankheiten durch das Recht zum Führen einer entsprechenden Facharzt- und Gebietsbezeichnung nachweisen können. Steht eine derartig aus- oder weitergebildete Ärztin oder ein derartig aus- oder weitergebildeter Arzt nicht zur Verfügung, sind für diese Aufgabe Ärztinnen oder Ärzte mit längerer Erfahrung in der Beurteilung psychischer Krankheiten sowie Notärztinnen und Notärzte heranzuziehen. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Schutzmaßnahmen sind das eingesetzte ärztliche, therapeutische oder pflegerische Personal befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich ist.

Teil 3
Schutzmaßnahmen

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 11
Allgemeine Vorschriften

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Ärztliche Aufgaben bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich Ärztinnen **und** Ärzten zu übertragen, die ihre Befähigung zur Beurteilung psychischer Krankheiten durch das Recht zum Führen einer entsprechenden _____ Gebietsbezeichnung nachweisen können. Steht eine derartig aus- oder weitergebildete Ärztin oder ein derartig aus- oder weitergebildeter Arzt nicht zur Verfügung, sind für diese Aufgabe Ärztinnen **und** Ärzte mit längerer Erfahrung in der Beurteilung psychischer Krankheiten sowie Notärztinnen und Notärzte heranzuziehen. **Werden Schutzmaßnahmen von Ärztinnen und Ärzten nach Satz 2 angeordnet, sind diese unverzüglich durch eine Ärztin oder einen Arzt nach Satz 1 zu überprüfen.** _____

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Außer Bediensteten von Verwaltungsbehörden können auch solche von Krankenhäusern und Krankentransportunternehmen zur Durchführung dieses Gesetzes entsprechend den geltenden Vorschriften des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts zu Vollzugsbeamtinnen oder Vollzugsbeamten bestellt werden.</p> <p>(5) Die Polizei leistet den Verwaltungsbehörden, Krankenhäusern und Krankentransportunternehmen Vollzugshilfe.</p> <p>(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.</p> | <p>(3/1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Schutzmaßnahmen ist das eingesetzte ärztliche, therapeutische oder pflegerische Personal befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, soweit dies zur Durchführung von Schutzmaßnahmen erforderlich ist. Unmittelbarer Zwang im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt oder durch ihre Hilfsmittel. Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften bleibt bestehen.</p> <p>(4) Neben Bediensteten von Verwaltungsbehörden können auch solche von Krankenhäusern und Krankentransportunternehmen zur Durchführung dieses Gesetzes entsprechend den ___ Vorschriften des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts zu Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten bestellt werden.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> |
|--|--|

Abschnitt 2
Untersuchung, Behandlung

§ 12
Untersuchung, Mitteilung

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Person wegen einer Krankheit oder Störung oder Beeinträchtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 sich selbst erheblichen Schaden zuzufügen oder bedeutende Rechtsgüter anderer zu gefährden droht, so kann die Person zu einer ärztlichen Untersuchung durch eine von der Verwaltungsbehörde dazu beauftragten Ärztin oder einen dazu beauftragten Arzt in ihrer Wohnung aufgesucht werden oder zum Zwecke einer solchen Untersuchung geladen werden. Es ist dabei ärztlich zu prüfen, ob die Person mit einer psychischen Erkrankung aufgrund der Erkrankung in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Abschnitt 2
Untersuchung, Behandlung

§ 12
Untersuchung, Mitteilung

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Person wegen einer Krankheit oder Störung ____ **nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3** sich selbst erheblichen Schaden zufügen **könnte** oder **durch ihr Verhalten** bedeutende Rechtsgüter anderer ____ gefährden **könnte**, so kann die Person zu einer ärztlichen Untersuchung ____

1. **bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl aufgefordert werden,**
2. **durch eine von der Verwaltungsbehörde dazu beauftragte Ärztin oder durch einen von der Verwaltungsbehörde dazu beauftragten Arzt in ihrer Wohnung aufgesucht werden oder**
3. **geladen werden.**

Es ist dabei ärztlich zu prüfen, ob die Person mit einer psychischen Erkrankung aufgrund der Erkrankung in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen_ oder nach

- (2) Ergeben sich aus dem Verhalten einer Person mit einer psychischen Erkrankung dringende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen und dafür, dass die Person mit einer psychischen Erkrankung aufgrund der Erkrankung nicht in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, so kann sie zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeführt werden. Die Person mit einer psychischen Erkrankung hat die Untersuchung zu dulden und daran mitzuwirken.
- (3) Die Ärztin oder der Arzt teilt das Ergebnis der Untersuchung der Person mit einer psychischen Erkrankung mit. Ist die Person mit einer psychischen Erkrankung zuvor von einer ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Person behandelt worden, so ist auch dieser der Untersuchungsbefund mitzuteilen, soweit die Person mit einer psychischen Erkrankung dem zustimmt.

§ 13 Behandlungsempfehlung

Wenn das Ergebnis der Untersuchung nach § 12 dazu Anlass gibt, kann die Verwaltungsbehörde der Person mit einer psychischen Erkrankung empfehlen, sich in ambulante ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, in ein Krankenhaus oder in eine andere geeignete Einrichtung oder einen Ort der Leistungserbringung zu begeben und diese Leistungserbringer zu ermächtigen, das Gesundheitsamt von der Übernahme der Behandlung und dem Befund zu unterrichten. Das Gesundheitsamt teilt den in Satz 1 Genannten den Untersuchungsbefund mit, es sei denn

dieser Einsicht zu handeln.

- (2) Ergeben sich aus dem Verhalten einer Person mit einer psychischen Erkrankung dringende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und dafür, dass die Person mit einer psychischen Erkrankung aufgrund der Erkrankung nicht in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen_ oder nach dieser Einsicht zu handeln, so kann sie zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeführt werden. Die Person mit einer psychischen Erkrankung hat die Untersuchung zu dulden und daran mitzuwirken.
- (3) Die Ärztin oder der Arzt teilt das Ergebnis der Untersuchung der Person mit einer psychischen Erkrankung mit. Ist die Person mit einer psychischen Erkrankung zuvor von einer ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Person behandelt worden, so ist auch dieser der Untersuchungsbefund mitzuteilen, soweit die Person mit einer psychischen Erkrankung **einwilligt**.

§ 13 Behandlungsempfehlung

Wenn das Ergebnis der Untersuchung nach § 12 dazu Anlass gibt, kann die Verwaltungsbehörde der Person mit einer psychischen Erkrankung empfehlen, sich in ambulante ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, in ein Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** oder in eine andere geeignete Einrichtung oder einen Ort der Leistungserbringung zu begeben und diese Leistungserbringer zu ermächtigen, das Gesundheitsamt von der Übernahme der Behandlung und **über den** Befund zu unterrichten. Das Gesundheitsamt teilt **der behandelnden Person oder**

die Person mit einer psychischen Erkrankung oder deren rechtliche Vertretung widerspricht.

§ 14 Behandlungsaufgabe

- (1) Ist nach dem Ergebnis einer Untersuchung nach § 12 zu erwarten, dass die Person mit einer psychischen Erkrankung untergebracht werden muss, wenn sie nicht ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt wird und ist die Person aufgrund der psychischen Erkrankung nicht in der Lage, die Gefahr für sich oder andere einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, so kann ihr die Verwaltungsbehörde aufgeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist in eine ambulante ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, in ein Krankenhaus oder in eine andere geeignete Einrichtung oder einen Ort der Leistungserbringung zu begeben, deren Anweisungen zu befolgen sowie deren Namen und Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Der behandelnden ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Person oder der behandelnden Einrichtung oder dem Leistungserbringer wird vom Gesundheitsamt der Untersuchungsbefund mit der Verpflichtung übersandt, die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Behandlung und die Nichtbefolgung von Anweisungen durch die Person mit einer psychischen Erkrankung unverzüglich anzuzeigen. Das Gesundheitsamt ist auch in Kenntnis zu setzen, wenn eine Behandlung nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Wird in der Untersuchung nach § 12 festgestellt, dass die Fähigkeit der Person, die Gefahr für sich oder andere einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, nicht eingeschränkt ist, so kann ihr keine Behandlungsaufgabe gemacht

Einrichtung den Untersuchungsbefund mit, **soweit** die Person mit einer psychischen Erkrankung **einwilligt**.

§ 14 Behandlungsaufgabe

- (1) Ist nach dem Ergebnis einer Untersuchung nach § 12 zu erwarten, dass die Person mit einer psychischen Erkrankung untergebracht werden muss, wenn sie nicht ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt wird, und ist die Person aufgrund der psychischen Erkrankung nicht in der Lage, die Gefahr für sich oder andere einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, so kann ihr die Verwaltungsbehörde aufgeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist in eine ambulante ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, in ein Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** oder in eine andere geeignete Einrichtung oder einen Ort der Leistungserbringung zu begeben, deren Anweisungen zu befolgen sowie deren Namen und Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Der behandelnden ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Person oder der behandelnden Einrichtung oder dem Leistungserbringer wird vom Gesundheitsamt der Untersuchungsbefund mit der Verpflichtung übersandt, die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Behandlung und die Nichtbefolgung von Anweisungen durch die Person mit einer psychischen Erkrankung unverzüglich anzuzeigen. Das Gesundheitsamt ist auch in Kenntnis zu setzen, wenn eine Behandlung nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Wird in der Untersuchung nach § 12 festgestellt, dass die Fähigkeit der Person, die Gefahr für sich oder andere einzusehen_ oder nach dieser Einsicht zu handeln, nicht eingeschränkt ist, so kann ihr keine Behandlungsaufgabe gemacht

werden. Sie ist auf eine mögliche Unterbringung hinzuweisen, sollten im weiteren Verlauf die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 17 vorliegen.

- (3) Eine Auflage nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Kommt die Person mit einer psychischen Erkrankung der Auflage nicht nach, sind die Voraussetzungen für ein Unterbringungsverfahren zu prüfen.

Abschnitt 3 Unterbringung

§ 15 Begriff der Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person mit einer psychischen Erkrankung gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein Krankenhaus nach § 16 Abs. 1 eingewiesen wird und dort verbleibt.
- (2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Einweisung oder der Verbleib gegen den Willen der Person, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Person mit einer psychischen Erkrankung ausübt, erfolgt oder diese Person keine Erklärung abgibt.

§ 16 Vollzug der Unterbringung, Fachaufsicht

- (1) Die Unterbringung wird in geeigneten Krankenhäusern des Landes sowie in vom Land beauftragten Krankenhäusern an-

werden. Sie ist auf eine mögliche Unterbringung hinzuweisen, sollten im weiteren Verlauf die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 17 vorliegen.

- (3) Eine **Behandlungsaufgabe** nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Kommt die Person mit einer psychischen Erkrankung der **Behandlungsaufgabe** nicht nach, sind die Voraussetzungen für ein Unterbringungsverfahren zu prüfen.

Abschnitt 3 Unterbringung

§ 15 Begriff der Unterbringung

- (1) unverändert
- (2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Einweisung oder der Verbleib **ohne Einwilligung** der Person, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Person mit einer psychischen Erkrankung ausübt, erfolgt _____.

§ 16 Vollzug der Unterbringung, Fachaufsicht

- (1) Die Unterbringung wird in geeigneten Krankenhäusern des Landes sowie in _____ Krankenhäusern anderer Träger,

derer Träger vollzogen. Diesen anderen Trägern kann der Vollzug der Unterbringung mit deren Zustimmung widerruflich übertragen werden, wenn diese sich dafür eignen.

- (2) Die Krankenhäuser, in denen die Unterbringungsmaßnahmen vollzogen werden, müssen so ausgestattet sein, dass sie den Zweck der Unterbringung erfüllen können. Die Träger dieser Krankenhäuser müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Sicherheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung, der Beschäftigten und anderer Personen jederzeit gewährleistet ist und eine auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte Behandlung oder Betreuung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung ermöglicht und ihre Wiedereingliederung gefördert wird. Die Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung der Unterbringung nicht entzieht. Entzieht sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung der Unterbringung, sind die örtlich zuständige Polizeibehörde, die Verwaltungsbehörde sowie das Gericht unverzüglich zu informieren.
- (3) Zuständig für die Feststellung der Eignung und die Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt. Dieses führt auch die Fachaufsicht über die Krankenhäuser, in denen die Unterbringung vollzogen wird, im Umfang der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Die Fachaufsicht prüft insbesondere wiederkehrend und anlass-

die vom Land nach Absatz 2 beauftragt sind, vollzogen. Der Vollzug der Unterbringung **in einem Krankenhaus kann einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im Wege der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Kommanditgesellschaft mit deren Einwilligung** widerruflich übertragen werden, wenn **das Krankenhaus** sich dafür **eignet**.

- (2) Die Krankenhäuser **sind für den Vollzug der Unterbringung geeignet, wenn sie _____** so ausgestattet **sind**, dass sie den Zweck der Unterbringung erfüllen können. Die Träger dieser Krankenhäuser müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Sicherheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung, der Beschäftigten und anderer Personen jederzeit gewährleistet ist und eine auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte Behandlung oder Betreuung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung ermöglicht und ihre Wiedereingliederung gefördert wird. Die **Träger dieser** Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung der Unterbringung nicht entzieht. Entzieht sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung der Unterbringung, sind die örtlich zuständige Polizeibehörde, die Verwaltungsbehörde sowie das Gericht unverzüglich zu informieren.
- (3) Zuständig für die Feststellung der Eignung **der Krankenhäuser nach Absatz 2** und die Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt. Dieses führt auch die Fachaufsicht über die Krankenhäuser, in denen die Unterbringung vollzogen wird, im Umfang der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Die Fachaufsicht prüft insbesondere

bezogen die Einhaltung der Voraussetzungen und Vorgaben des Teils 3. Den Weisungen der Fachaufsicht ist Folge zu leisten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist der Fachaufsicht Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in Akten oder sonstige Schriftstücke, auch soweit diese in elektronischer Form vorliegen, zu ermöglichen. Die Fachaufsicht hat jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung. Die Fachaufsicht darf zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen des Krankenhauses anfertigen; Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen sind unzulässig. Das Krankenhaus hat die Fachaufsicht unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren. Die Fachaufsicht koordiniert zudem Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser, durch die deren Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit im Rahmen der Unterbringung vertieft werden sollen.

§ 17

Voraussetzungen der Unterbringung

- (1) Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn und solange
1. die Person aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln und
 2. die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sich die Person mit einer psychischen Erkrankung infolge ihres krankheitsbedingten Verhaltens oder ihrer Störung im Sinne des § 1 Abs. 2 schwerwiegende gesundheitliche Schäd-

wiederkehrend und anlassbezogen die Einhaltung der Voraussetzungen und Vorgaben des Teils 3. Den Weisungen der Fachaufsicht ist Folge zu leisten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist der Fachaufsicht Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in Akten oder sonstige Schriftstücke, auch soweit diese in elektronischer Form vorliegen, zu ermöglichen. Die Fachaufsicht hat jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung. Die Fachaufsicht darf zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen des Krankenhauses anfertigen; Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen sind unzulässig. **Die ärztliche Leitung des Krankenhauses nach Absatz 1** hat die Fachaufsicht unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren. Die Fachaufsicht koordiniert zudem Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser, durch die deren Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit im Rahmen der Unterbringung vertieft werden sollen.

§ 17

Voraussetzungen der Unterbringung

- (1) Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn und solange
1. wird gestrichen
 2. die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sich die Person mit einer psychischen Erkrankung infolge ihres krankheits- **oder störungs**bedingten Verhaltens _____ schwerwiegende gesundheitliche Schäden zufügt (Selbst-

den zufügt (Selbstgefährdung), oder

3. das durch die Krankheit oder Störung bedingte Verhalten der Person mit einer psychischen Erkrankung aus anderen Gründen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für andere Personen darstellt (Fremdgefährdung)

und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung.

- (2) Eine Unterbringung nach diesem Gesetz darf nicht angeordnet werden, wenn eine Maßnahme nach § 126a der Strafprozessordnung oder den §§ 63, 64 des Strafgesetzbuches oder § 7 des Jugendgerichtsgesetzes getroffen worden ist. Wird eine solche Anordnung oder Maßregel nach einer Unterbringung getroffen, ist die Unterbringung aufzuheben.

§ 18 Antragserfordernis

- (1) Eine Unterbringung oder eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme kann nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden.

gefährdung), oder

3. das durch die Krankheit oder Störung bedingte Verhalten der Person mit einer psychischen Erkrankung aus anderen Gründen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für andere Personen darstellt (Fremdgefährdung),

die Person aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen_ oder nach dieser Einsicht zu handeln, ___ und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung. Betroffene sind darüber aufzuklären. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

- (2) unverändert

§ 18 Antragserfordernis

___ Eine Unterbringung oder eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme **nach § 331 oder § 332 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** kann nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden.

(2) Für das Unterbringungsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 19 Vorläufige Einweisung

Kann eine gerichtliche Entscheidung über eine Unterbringungsmaßnahme nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann die Verwaltungsbehörde die Person mit einer psychischen Erkrankung längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in ein Krankenhaus einweisen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen Befund vorliegt, nach dem die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 17 vorliegen, und wenn der Befund frühestens am Tage vor der vorläufigen Einweisung erhoben worden ist. Es ist sicherzustellen, dass sich die Person mit einer psychischen Erkrankung der vorläufigen Unterbringung nicht entzieht. Die Angehörigen oder eine sonstige Person des Vertrauens sind auf Wunsch der Person mit einer psychischen Erkrankung zu benachrichtigen. Hat die Person mit einer psychischen Erkrankung eine rechtliche Vertretung, die aufenthaltsbestimmungsbe-rechtigt ist, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Entzieht sich die Person mit einer psychischen Erkrankung der vorläufigen Einweisung, sind die örtlich zuständige Polizeibehörde, die Verwaltungsbehörde sowie das Gericht unverzüglich zu informieren.

(2) wird gestrichen

§ 19 Vorläufige Einweisung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Kann eine gerichtliche Entscheidung **nach § 18** _____ nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann die Verwaltungsbehörde die Person mit einer psychischen Erkrankung längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in ein Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** einweisen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen Befund vorliegt, nach dem die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 17 vorliegen, und wenn der Befund frühestens am Tag_ vor der vorläufigen Einweisung erhoben worden ist. **Die Verwaltungsbehörde hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung unverzüglich nachzuholen.** Es ist sicherzustellen, dass sich die **untergebrachte** Person mit einer psychischen Erkrankung der vorläufigen **Einweisung** nicht entzieht. Die Angehörigen oder eine sonstige Person des Vertrauens sind auf Wunsch der **untergebrachten** Person mit einer psychischen Erkrankung **über die vorläufige Einweisung** zu benachrichtigen. **___ Übt eine andere Person das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die untergebrachte** Person mit einer psychischen Erkrankung **aus**, _____ so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Entzieht sich die **untergebrachte** Person mit einer psychischen Erkrankung der vorläufigen Einweisung, sind die örtlich zuständige Polizeibehörde, die Verwaltungsbehörde sowie das Gericht unverzüglich zu informieren.

Abschnitt 4
Betreuung während der Unterbringung

§ 20
Eingangsuntersuchung

- (1) Personen mit einer psychischen Erkrankung, die aufgrund dieses Gesetzes vorläufig eingewiesen oder untergebracht sind, werden unverzüglich nach ihrer Aufnahme ärztlich untersucht. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, die maßgeblich für die Unterbringung waren. Sie soll zugleich bereits dazu dienen, die individuell gebotene Heilbehandlung unter Beachtung einer vorhandenen Patientenverfügung abzuklären und einen Behandlungsplan zu entwickeln. Hierbei soll die familiäre Situation der Personen mit einer psychischen Erkrankung berücksichtigt werden. Der Behandlungsplan kann weitere Untersuchungen einschließen, soweit sie im Rahmen der Behandlung oder zum Schutz der Gesundheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung erforderlich sind. Das Ergebnis der Untersuchungen, die vorgesehene Heilbehandlung und der Be-

- (2) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der vorläufigen Einweisung kann die betroffene Person einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

Abschnitt 4
Betreuung während der Unterbringung

§ 20
Eingangsuntersuchung

- (1) Personen mit einer psychischen Erkrankung, die aufgrund dieses Gesetzes vorläufig eingewiesen oder untergebracht sind, werden unverzüglich nach ihrer Aufnahme ärztlich untersucht. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, die maßgeblich für die Unterbringung waren. Sie soll zugleich bereits dazu dienen, die individuell gebotene Heilbehandlung unter Beachtung einer **wirksamen** Patientenverfügung **im Sinne des § 1901a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches** abzuklären und einen Behandlungsplan zu entwickeln. Hierbei soll die familiäre Situation der **untergebrachten** Personen mit einer psychischen Erkrankung berücksichtigt werden. _____ Das Ergebnis der Untersuchungen, die vorgesehene Heilbehandlung und der Behandlungsplan sind der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zu erläutern. _____ Liegen nach der

handlungsplan sind der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zu erläutern. Näheres regelt § 22. Liegen nach der Eingangsuntersuchung die Unterbringungsbedingungen nicht oder nicht mehr vor, hat die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt

1. die Verwaltungsbehörde, welche die Einweisung veranlasst oder die Unterbringung beantragt hat, und
2. das zuständige Gericht

unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Zeigt sich bei der Eingangsuntersuchung die Notwendigkeit einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung, ohne dass die Unterbringungsbedingungen vorliegen, soll die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt darauf hinwirken, dass sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung umgehend in ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung begibt und einer Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse an die weiterbehandelnde Person oder Einrichtung zustimmt.
- (3) Ist nach dem Ergebnis der Eingangsuntersuchung eine stationäre Behandlung geboten, ohne dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, soll die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt aus ihrer oder seiner Verantwortung heraus versuchen, die Einwilligung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zur stationären Behandlung zu erreichen.

Eingangsuntersuchung die Unterbringungsbedingungen nicht oder nicht mehr vor, hat die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt

1. die Verwaltungsbehörde, welche die **vorläufige** Einweisung veranlasst oder die Unterbringung beantragt hat, und
2. unverändert

unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Zeigt sich bei der Eingangsuntersuchung die Notwendigkeit einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung, ohne dass die Unterbringungsbedingungen vorliegen, soll die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt darauf hinwirken, dass sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung umgehend in ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung begibt und **in die** Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse an die _____behandelnde Person oder Einrichtung **einwilligt**.
- (3) unverändert

- (4) Die fehlende Bereitschaft der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung, sich ambulant oder stationär behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein nicht die weitere Unterbringung. Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung ist darüber aufzuklären. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung bis zur Entscheidung über die Aufhebung der Einweisung oder Unterbringung vorläufig zu einer therapeutischen Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung freizustellen.

§ 21 Aufklärungspflichten

- (1) Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung ist im Rahmen ihrer Aufnahme durch die aufnehmende Ärztin oder den aufnehmenden Arzt unverzüglich über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten aufzuklären. Die Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten, die Rechtsfolgen der Unterbringung, den gerichtlichen Rechtsschutz und die Möglichkeit zur Korrespondenz mit dem Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung gemäß § 37 Abs. 5 sowie der Korrespondenz mit der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher nach § 6 hat in geeigneter Form in einer der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung verständlichen Sprache zu erfolgen. Erlaubt der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung diese Aufklärung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme, so ist sie nachzu-

- (4) Die fehlende Bereitschaft der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung, sich ambulant oder stationär behandeln zu lassen, rechtfertigt _____ allein nicht die weitere Unterbringung. Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung ist darüber aufzuklären. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung bis zur Entscheidung über die Aufhebung der **vorläufigen** Einweisung oder Unterbringung vorläufig zu einer therapeutischen Belastungserprobung außerhalb des **Krankenhauses im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1** _____ freizustellen.

§ 21 Aufklärungspflichten

- (1) Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung ist im Rahmen ihrer Aufnahme durch die aufnehmende Ärztin oder den aufnehmenden Arzt unverzüglich über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten aufzuklären. Die Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten, die Rechtsfolgen der Unterbringung, den gerichtlichen Rechtsschutz und die Möglichkeit zur Korrespondenz mit dem Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung gemäß § 37 Abs. 5 sowie der Korrespondenz mit der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher nach § 6 hat in geeigneter Form in einer der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung verständlichen Sprache zu erfolgen. Erlaubt der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung diese Aufklärung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme, so ist sie nachzu-

holen, sobald dies möglich ist. Dabei ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung auch über die Organisation und die Ordnungsregeln in dem Krankenhaus zu informieren.

- (2) Die Aufklärungspflichten finden auf den Behandlungsplan, soweit dieser feststeht, ebenso Anwendung und haben nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 in einer verständlichen Sprache zu erfolgen.
- (3) Die Aufklärung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu dokumentieren und durch die Unterschrift der aufnehmenden Ärztin oder des aufnehmenden Arztes sowie der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung oder ihrer rechtlichen Vertretung zu bestätigen.

§ 22 Behandlungsplan

- (1) Die Behandlung der Erkrankung, Störung oder Beeinträchtigung erfolgt nach einem Behandlungsplan. Dieser ist grundsätzlich in den ersten beiden Behandlungstagen nach der Aufnahme mit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung und ihrer rechtlichen Vertretung zu erstellen. Der Behandlungsplan ist dem Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung entsprechend laufend zu überprüfen und fortzuschreiben. In den Behandlungsplan sind Erkenntnisse aus früheren Behandlungen einzubeziehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

holen, sobald dies möglich ist. Dabei ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung auch über die Organisation und die Ordnungsregeln in dem Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** zu informieren.

- (2) unverändert
- (3) Die Aufklärung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu dokumentieren und durch die Unterschrift der aufnehmenden Ärztin oder des aufnehmenden Arztes sowie der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung oder **einer hierzu berechtigten Person** zu bestätigen.

§ 22 Behandlungsplan

- (1) Die Behandlung der Erkrankung_ **oder** Störung _____, **die zur Unterbringung geführt hat**, erfolgt nach einem Behandlungsplan. Dieser ist grundsätzlich in den ersten beiden Behandlungstagen nach der Aufnahme mit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung und **der Person, der die _____ rechtliche_ Vertretung obliegt, soweit dies ihren Aufgabenbereich berührt**, zu erstellen. Der Behandlungsplan ist dem Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung entsprechend laufend zu überprüfen und fortzuschreiben. In den Behandlungsplan sind Erkenntnisse aus früheren Behandlungen einzubeziehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(2) Der Behandlungsplan hat die Persönlichkeit, das Alter, den Entwicklungsstand und die Lebensverhältnisse der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zu berücksichtigen. Er umfasst auch solche Maßnahmen, die geeignet sind, der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung nach der Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Behandlungsplan enthält insbesondere Angaben über die notwendigen Untersuchungen, über die ärztlichen, pflegerischen, ergotherapeutischen, heilpädagogischen, psychotherapeutischen und sozialtherapeutischen Maßnahmen sowie über Angebote und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung. Darüber hinaus soll er Möglichkeiten zur Einbeziehung von nahestehenden Personen in die Behandlung und zur Gestaltung der Unterbringung aufzeigen.

§ 23

Ärztliche und therapeutische Behandlung

(1) Während ihrer Unterbringung erhält die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung die nach dem allgemein anerkannten Stand der ärztlichen Kunst und nach den jeweiligen pflegerischen, therapeutischen und heilpädagogischen Erkenntnissen gebotene Untersuchung und Heilbehandlung. Die Behandlung kann weitere Untersuchungen einschließen, soweit sie im Rahmen der Behandlung oder

(2) Der Behandlungsplan hat die Persönlichkeit, das Alter, den Entwicklungsstand und die Lebensverhältnisse der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zu berücksichtigen. Er umfasst auch solche Maßnahmen, die geeignet sind, der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung nach der Entlassung ein eigenverantwortliches **und selbstbestimmtes** Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Behandlungsplan enthält insbesondere Angaben über die notwendigen Untersuchungen, über die ärztlichen, pflegerischen, ergotherapeutischen, heilpädagogischen, psychotherapeutischen und sozialtherapeutischen Maßnahmen sowie über Angebote und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung. **Der Behandlungsplan kann weitere Untersuchungen einschließen, soweit sie im Rahmen der Behandlung oder zum Schutz der Gesundheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung erforderlich sind.** Darüber hinaus soll er Möglichkeiten zur Einbeziehung von nahestehenden Personen in die Behandlung und zur Gestaltung der Unterbringung aufzeigen.

§ 23

Ärztliche und therapeutische Behandlung

(1) Während ihrer Unterbringung erhält die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung die nach dem allgemein anerkannten Stand **der Regeln** der ärztlichen Kunst und nach den jeweiligen pflegerischen, therapeutischen und heilpädagogischen Erkenntnissen gebotene Untersuchung und Heilbehandlung. Die Behandlung kann weitere Untersuchungen einschließen, soweit sie im Rahmen der Behandlung o-

zum Schutz der Gesundheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung erforderlich sind.

- (2) Die Behandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung, soweit diese einwilligungsfähig ist. Ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung minderjährig, so ist zusätzlich die Einwilligung der rechtlichen Vertretung erforderlich. Eine ärztliche Aufklärung muss im Vorfeld unverzüglich stattfinden.
- (3) Ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung nicht fähig, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen oder ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, ist die Einwilligung ihrer rechtlichen Vertretung maßgebend.
- (4) Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung sowie der Widerruf der Einwilligung sind zu erklären und zu dokumentieren.
- (5) Patientenverfügungen sind bei allen Maßnahmen, die dem Schutz vor Selbstgefährdung dienen, zu berücksichtigen. In Fällen von Fremdgefährdung darf nur von der Patientenverfügung abgewichen werden, wenn diese keine geeigneten Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr beinhaltet. Dies gilt auch für vorherige individuelle Absprachen zwischen der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung und dem Krankenhaus in Form einer Behandlungsvereinbarung.

der zum Schutz der Gesundheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung erforderlich sind.

- (2) Die Behandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung, soweit diese einwilligungsfähig ist. Ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung minderjährig, so ist zusätzlich die Einwilligung der **gesetzlichen** Vertretung erforderlich. Eine ärztliche Aufklärung muss im Vorfeld unverzüglich stattfinden.
- (3) Ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung nicht fähig, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen oder ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, ist die Einwilligung **der hierzu berechtigten Person** maßgebend.
- (4) unverändert
- (5) **Wirksame Patientenverfügungen im Sinne des § 1901a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches** sind bei allen Maßnahmen _____ zu beachten. _____ Dies gilt auch für vorherige individuelle Absprachen zwischen der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung und dem Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** in Form einer Behandlungsvereinbarung.

§ 24 Zwangsbehandlung

- (1) Eine medizinische Untersuchung, eine Behandlung und Zwangsernährung ist gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zulässig, wenn
1. die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist,
 2. die Maßnahme darauf abzielt,
 - a) die Unterbringungsmaßnahme zu beenden oder
 - b) eine bestehende Lebensgefahr oder gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung oder anderer Personen abzuwenden,
 3. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,
 4. die Maßnahme zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich ist,

§ 24 Zwangsbehandlung

- (1) Eine medizinische Untersuchung, eine Behandlung und Zwangsernährung ist gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person **mit einer psychischen Erkrankung** zulässig, wenn
1. unverändert
 2. die Maßnahme darauf abzielt,
 - a) die Unterbringung _____ zu beenden oder
 - b) unverändert
 3. eine **wirksame** Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,
 4. unverändert

- | | |
|---|--|
| 5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen und die durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schäden deutlich überwiegt, | 5. unverändert |
| 6. die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise informiert wurde und | 6. unverändert |
| 7. der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, ein Einverständnis der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist. | 7. unverändert |
| (2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Einwilligung des Gerichts. | (2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Einwilligung des Gerichts. |
| (3) Anordnungen nach Absatz 2 sind der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung unverzüglich bekannt zu geben. Dabei ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung über die gegen die Anordnung möglichen Rechtsbehelfe und den beabsichtigten Beginn der Maßnahme rechtzeitig zu informieren. | (3) unverändert |

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme und das Vorliegen der Voraussetzungen, die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können. Sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zulässt, ist die Maßnahme mit ihr dokumentiert nachzubesprechen.</p> | <p>(4) Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme und das Vorliegen der Voraussetzungen, die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können. Sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zulässt, ist die Maßnahme mit ihr _____ nachzubesprechen; die Nachbesprechung ist zu dokumentieren.</p> |
| <p>(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 kann bei Gefahr im Verzug von den Vorgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 6 und 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 abgesehen werden. Die Handlungen sind unverzüglich nachzuholen.</p> | <p>(5) unverändert</p> |
| <p>(6) Erfordert die therapeutische Behandlung einen operativen Eingriff oder ist sie mit Gefahr für Leben oder Gesundheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung verbunden oder würde sie ihre Persönlichkeit wesentlich oder auf Dauer verändern, so darf sie nur mit deren Einwilligung und nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg steht.</p> | <p>(6) unverändert</p> |
| <p>(7) Der Fachaufsicht ist durch das Krankenhaus jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Bericht über die durchgeführten Zwangsbehandlungen nach § 24 vorzulegen.</p> | <p>(7) Der Fachaufsicht ist durch den Träger des ____ Krankenhauses nach § 16 Abs. 1 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Bericht über die durchgeführten Zwangsbehandlungen nach den Absätzen 1 bis 6 vorzulegen.</p> |

§ 25
Gestaltung der Unterbringung

- (1) Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte so zu gestalten, dass eine möglichst weitgehende Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse erreicht wird. Zugleich soll die Bereitschaft der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung geweckt werden, aktiv am Erreichen des Behandlungszieles mitzuwirken.
- (2) Während der Unterbringung fördert das Krankenhaus die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung.
- (3) Der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung soll während der Unterbringung ein angemessener Barbetrag, soweit verfügbar aus eigenen Mitteln, zur persönlichen Verfügung stehen. Das Krankenhaus hat bei erforderlichen Anträgen Beratung und Unterstützung zu geben.

§ 26
Besondere Sicherungsmaßnahmen ohne gerichtliches Anordnungserfordernis

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen bei untergebrachten Personen mit einer psychischen Erkrankung ohne gerichtliches Anordnungserfordernis sind insbesondere
 1. Wegnahme oder Vorenthalten von Gegenständen,

§ 25
Gestaltung der Unterbringung

- (1) unverändert
- (2) Während der Unterbringung fördert das Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung.
- (3) Der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung soll während der Unterbringung ein angemessener Barbetrag, soweit verfügbar aus eigenen Mitteln, zur persönlichen Verfügung stehen. Das Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** hat bei erforderlichen Anträgen Beratung und Unterstützung zu geben.

§ 26
Besondere Sicherungsmaßnahmen ohne gerichtliches Anordnungserfordernis

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen bei untergebrachten Personen mit einer psychischen Erkrankung ohne gerichtliches Anordnungserfordernis sind _____
 1. unverändert

2. Beschränkung oder Versagung des Aufenthaltes im Freien,
 3. Festhalten,
 4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Absonderung).
- (2) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 sind nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn und solange die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung
1. sich selbst tötet oder einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden zufügt oder
 2. gewalttätig wird und dadurch andere Personen oder Sachen erheblichen Wertes schädigt
 3. das Krankenhaus ohne Erlaubnis verlässt und
 4. wenn der Gefahr nicht anderweitig begegnet werden kann.
- (3) Eine besondere Sicherungsmaßnahme darf nur von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt der Station, auf der die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung untergebracht ist, angeordnet werden. Die Anord-

2. unverändert
 3. unverändert
 4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Absonderung),
- 5. die Beobachtung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung.**
- (2) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 sind _____ nur dann zulässig, wenn und solange die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung
1. sich selbst tötet oder **sich** einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden zufügt oder
 2. gewalttätig wird und dadurch andere Personen oder Sachen erheblichen Wertes schädigt **oder**
 3. das Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** ohne Erlaubnis verlässt _____
- _____ **und** wenn der Gefahr nicht anderweitig begegnet werden kann.
- (3) Eine besondere Sicherungsmaßnahme darf nur von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt der Station, auf der die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung untergebracht ist, angeordnet werden. Die Anord-

nung bedarf der Zustimmung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes. Die ärztliche Leitung des Krankenhauses ist von der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme zu unterrichten. Die besondere Sicherungsmaßnahme ist zu befristen, ärztlich zu überwachen und unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Anordnung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die ärztliche Kontrolle sowie die regelmäßige Überwachung sind im erforderlichen Maße zu gewährleisten. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung der Maßnahme durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt muss erfolgen, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung dies zulässt. Der Fachaufsicht ist durch das Krankenhaus jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Bericht über die ergriffenen besonderen Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen ohne gerichtliches Anordnungserfordernis, mit Ausnahme der Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 1, vorzulegen.

§ 27 Fixierung

- (1) Eine Fixierung ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel. Sie ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn und solange die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung

nung bedarf der Zustimmung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes. Die ärztliche Leitung des Krankenhauses ist von der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme zu unterrichten. Die besondere Sicherungsmaßnahme ist zu befristen, ärztlich zu überwachen und unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Anordnung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die ärztliche Kontrolle sowie die regelmäßige Überwachung sind im erforderlichen Maße zu gewährleisten. Eine _____ Nachbesprechung der Maßnahme durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt muss erfolgen, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung dies zulässt; **die Nachbesprechung ist zu dokumentieren.** Der Fachaufsicht ist durch **den Träger des _____ Krankenhauses nach § 16 Abs. 1** jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Bericht über die ergriffenen besonderen **Sicherungsmaßnahmen** _____ ohne gerichtliches Anordnungserfordernis, mit Ausnahme der Maßnahme nach Absatz 1 **Nr. 1**, vorzulegen.

§ 27 Fixierung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel

- (1) Eine Fixierung ___ **und jede** Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel _____ ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn und solange die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung

1. sich selbst tötet oder einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden zufügt oder
2. gewalttätig wird und dadurch andere Personen oder Sachen erheblichen Wertes schädigt und
3. wenn der Gefahr nicht anderweitig begegnet werden kann, insbesondere wenn mildere Mittel, wie eine weniger eingreifende Behandlung oder Maßnahmen nach § 26 Abs. 1, aussichtslos sind.

Die Belastungen dürfen nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen. Der zu erwartende Nutzen muss mögliche Schäden der Maßnahmen deutlich feststellbar überwiegen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen zu beurteilen sowie in jeweils kurzen Abständen neu einzuschätzen.

- (2) Eine absehbar kurzfristige Maßnahme nach Absatz 1 wird von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt der Station, auf der die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung untergebracht ist angeordnet. Die Anordnung bedarf der Zustimmung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes. Die ärztliche Leitung des Krankenhauses ist von der Anordnung der Fixierung zu unterrichten. Eine Maßnahme ist kurzfristig, wenn sie absehbar eine Dauer von einer halben Stunde nicht überschreiten wird.
- (3) Eine nicht nur kurzfristige Maßnahme nach Absatz 1 bedarf

1. sich selbst tötet oder **sich** einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden zufügt oder
2. gewalttätig wird und dadurch andere Personen oder Sachen erheblichen Wertes schädigt ____
3. wird gestrichen

und wenn mildere Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht in Betracht kommen. Die **mit der Maßnahme verbundenen** Belastungen dürfen nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen. Der zu erwartende Nutzen muss mögliche Schäden der Maßnahmen deutlich feststellbar überwiegen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen zu beurteilen **und** in jeweils kurzen Abständen neu einzuschätzen.

- (2) Eine absehbar kurzfristige Maßnahme nach Absatz 1 wird von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt der Station, auf der die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung untergebracht ist, angeordnet. Die Anordnung bedarf der **Einwilligung** einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes. Die ärztliche Leitung des Krankenhauses ist von der Anordnung der **Maßnahme** zu unterrichten. Eine Maßnahme ist kurzfristig, wenn sie absehbar eine Dauer von einer halben Stunde nicht überschreiten wird.
- (3) Eine nicht nur kurzfristige Maßnahme nach Absatz 1 bedarf

der vorherigen Anordnung durch das zuständige Gericht, auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes der Station, auf der die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung untergebracht ist. Eine vorherige gerichtliche Anordnung muss nicht eingeholt werden, wenn

1. mit einem Aufschub der Maßnahme eine akute Gefahr verbunden wäre,
2. bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder
3. die Maßnahme vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist.

Ist die vorherige gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 nicht zu erreichen, hat die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ihre oder seine Anordnung unverzüglich gerichtlich genehmigen und die Fortdauer der Maßnahme gerichtlich anordnen zu lassen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Während der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 ist

der vorherigen Anordnung durch das zuständige Gericht. **Den Antrag auf gerichtliche Anordnung der Maßnahme stellt ___ die behandelnde_ Ärztin oder der behandelnde_ Arzt_ der Station, auf der die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung untergebracht ist. Eine vorherige gerichtliche Anordnung muss **bei Gefahr im Verzug** nicht eingeholt werden____. **In diesem Fall hat die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unverzüglich eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung zu beantragen, es sei denn****

1. wird gestrichen
2. **es ist** bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ____, dass die **richterliche** Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder
3. die Maßnahme **ist** vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und **es ist** auch keine Wiederholung zu erwarten ____.

_____ Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Während der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1

grundsätzlich eine Eins-zu-Eins-Betreuung und Überwachung durch dazu ausgebildetes Personal zu gewährleisten. Sofern therapeutische Gründe vorliegen, die gegen eine Eins-zu-Eins-Betreuung sprechen, ist der Einsatz technischer Mittel zur optisch-elektronischen Beobachtung bei der Maßnahme zulässig, wenn eine Beobachtung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung nicht anders sichergestellt werden kann. Die Anfertigung von Aufzeichnungen ist zulässig. Die Aufzeichnungen sind nach 48 Stunden zu löschen. Die ärztliche Kontrolle sowie die regelmäßige Überwachung sind im erforderlichen Maße zu gewährleisten.

- (5) Eine zu dokumentierende Nachbesprechung der Maßnahme durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt muss erfolgen, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung dies zulässt. Nach Beendigung der Maßnahme ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung darauf hinzuweisen, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann.
- (6) Die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Betreuung und Überwachung sind durch das Krankenhaus zu dokumentieren. Der Fachaufsicht ist durch das Krankenhaus jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Bericht über die durchgeführten Fixierungsmaßnahmen vorzulegen.

gewährleistet dazu ausgebildetes Personal **grundsätzlich durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung und Überwachung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung (Eins-zu-Eins-Betreuung)**. Sofern therapeutische Gründe vorliegen, die gegen eine Eins-zu-Eins-Betreuung sprechen, ist der Einsatz technischer Mittel zur optisch-elektronischen Beobachtung bei der Maßnahme zulässig, wenn eine Beobachtung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung nicht anders sichergestellt werden kann. Die Anfertigung von Aufzeichnungen ist zulässig. Die Aufzeichnungen sind **spätestens** _____ 48 Stunden **nach ihrer Anfertigung** zu löschen. Die ärztliche Kontrolle sowie die regelmäßige Überwachung sind im erforderlichen Maße zu gewährleisten.

- (5) Eine _____ Nachbesprechung der Maßnahme durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt muss erfolgen, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung dies zulässt; **die Nachbesprechung ist zu dokumentieren**. Nach Beendigung der Maßnahme ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung darauf hinzuweisen, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann.
- (6) Die Anordnung **der Maßnahme**, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Betreuung und Überwachung sind _____ zu dokumentieren. Der Fachaufsicht ist **durch den Träger des** _____ Krankenhauses **nach § 16 Abs. 1** jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Bericht über die durchgeführten _____ Maßnahmen vorzulegen.

§ 28
**Rechtsstellung der untergebrachten Person
mit einer psychischen Erkrankung**

Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung unterliegt nur denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die sich aus dem Zweck der Unterbringung und aus den Anforderungen eines geordneten Zusammenlebens in dem Krankenhaus ergeben, in dem sie untergebracht ist. Maßnahmen, welche die Freiheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung beschränken, sind im Verlaufe der Behandlung ständig zu überprüfen und der Entwicklung des Krankheitsverlaufs der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung anzupassen.

§ 29
Persönliche Habe, Besuchsrecht

- (1) Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung hat im Rahmen der Unterbringung das Recht, ihre persönliche Kleidung zu tragen, persönliche Gegenstände in ihrem Zimmer aufzubewahren und Besuch zu empfangen.
- (2) Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, wenn dadurch eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung besteht oder die Sicherheit von Dritten oder des Krankenhauses erheblich gefährdet wird.

§ 28
**Rechtsstellung der untergebrachten Person
mit einer psychischen Erkrankung**

Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung unterliegt nur denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die sich aus dem Zweck der Unterbringung und aus den Anforderungen eines geordneten Zusammenlebens in dem Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** ergeben, in dem sie untergebracht ist. Maßnahmen, welche die Freiheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung beschränken, sind im Verlauf_ der Behandlung ständig zu überprüfen und der Entwicklung des Krankheitsverlaufs der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung anzupassen.

§ 29
Persönliche Habe, Besuchsrecht

- (1) unverändert
- (2) Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, wenn dadurch eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung besteht, die Sicherheit ___ oder **ein geordnetes Zusammenleben in dem Krankenhaus_ oder die Sicherheit einer anderen Person** erheblich gefährdet wird.

§ 30

Postverkehr und Telekommunikation

- (1) Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung hat im Rahmen der Unterbringung das Recht, Postsendungen frei abzusenden und zu empfangen.
- (2) Nach Maßgabe des § 28 kann der Schriftverkehr der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung im Rahmen der Unterbringung überwacht und beschränkt werden. Dies gilt nicht für den Schriftverkehr mit
1. Gerichten,
 2. Staatsanwaltschaften,
 3. Aufsichtsbehörden und anderen Behörden,
 4. ihrer anwaltlichen Vertretung,
 5. ihrer rechtlichen Vertretung,
 6. Notarinnen und Notaren,
 7. Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprechern der Landkreise und kreisfreien Städte und der Krankenhäuser,

§ 30

Postverkehr und Telekommunikation

- (1) unverändert
- (2) _____ Der Schriftverkehr der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung **kann** im Rahmen der Unterbringung überwacht und beschränkt werden, **wenn und soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem Krankenhaus nach § 16 Abs. 1 gefährdet werden**. Dies gilt nicht für den Schriftverkehr **der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung** mit
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. ihrer **gesetzlichen** Vertretung,
 6. unverändert
 7. Patientenfürsprecherinnen **und** Patientenfürsprechern der Landkreise und kreisfreien Städte **sowie** der Krankenhäuser,

8. dem Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und Besuchskommissionen,
9. anderen Beschwerdestellen für Personen mit einer psychischen Erkrankung,
10. der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz,
11. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
12. Volksvertretungen des Bundes, der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung sowie deren Mitgliedern,
13. dem Europäischen Parlament,
14. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
15. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe und weiteren Einrichtungen und Orten der Leistungserbringung, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, und
16. der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

Bei ausländischen Staatsangehörigen ist eine Überwachung und Beschränkung des Schriftverkehrs auch nicht zulässig für Schreiben an die konsularische oder diplomatische Vertretung des Heimatlandes. Schriftliche Mitteilungen der in Satz 2

8. dem Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und **seinen** Besuchskommissionen,
9. unverändert
10. der ____ oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz,
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung **oder** Strafe und weiteren Einrichtungen und Orten der Leistungserbringung, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, und
16. unverändert

Bei **untergebrachten Personen mit einer psychischen Erkrankung mit** ausländischer Staatsangehörigkeit ist eine Überwachung und Beschränkung des Schriftverkehrs auch nicht zulässig für Schreiben an die konsularische oder diplo-

und 3 genannten Stellen und Personen an die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung dürfen nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden.

- (3) Für die Maßnahmen der Überwachung und der Beschränkung des Schriftverkehrs ist die ärztliche Leitung des Krankenhauses verantwortlich. Sie oder er hat im Einzelfall zu überprüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang derartige Maßnahmen geboten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr des Einschmuggelns von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen oder der Verabredung von Straftaten besteht.
- (4) Über Maßnahmen der Überwachung und Beschränkung des Schriftverkehrs ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung zu unterrichten. Angehaltene Schreiben werden dem Absender unter Angabe des Grundes zurückgesandt oder, wenn dies nicht möglich oder aus Gründen des Absatzes 3 Satz 3 untunlich ist, aufbewahrt. Die angehaltenen Schreiben sind verschlossen in der Patientenakte aufzubewahren und der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung bei der Entlassung auszuhändigen. Für Schreiben der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung gilt Entsprechendes.
- (5) Erkenntnisse, die bei der Überwachung und der Beschränkung des Schriftverkehrs gewonnen werden, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit oder Ordnung des Krankenhauses zu bewahren oder Straftaten oder Ordnungswid-

errechtliche Vertretung des Heimatlandes. Schriftliche Mitteilungen der in Satz 2 und 3 genannten Stellen und Personen an die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung dürfen nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden.

- (3) Für die Maßnahmen der Überwachung und der Beschränkung des Schriftverkehrs ist die ärztliche Leitung des Krankenhauses verantwortlich. Sie ___ hat im Einzelfall zu überprüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang derartige Maßnahmen geboten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr des Einschmuggelns von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen oder der Verabredung von Straftaten besteht.
- (4) Über Maßnahmen der Überwachung und Beschränkung des Schriftverkehrs ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung zu unterrichten. Angehaltene Schreiben werden dem Absender unter Angabe des Grundes zurückgesandt oder, wenn dies nicht möglich oder aus Gründen des Absatzes 3 Satz 3 untunlich ist, aufbewahrt. Die angehaltenen Schreiben sind verschlossen in der **Krankenakte** aufzubewahren und der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung bei der Entlassung auszuhändigen. Für Schreiben der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung gilt Entsprechendes.
- (5) Erkenntnisse, die bei der Überwachung und der Beschränkung des Schriftverkehrs gewonnen werden, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen **außer für den mit der Überwachung verfolgten Zweck** nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit oder Ordnung des Kran-

rigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen. Aufzeichnungen über die gewonnenen Erkenntnisse sind mit der Krankenakte nach Ablauf der für die Krankenakte vorgesehenen Frist zu vernichten.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Pakete und andere Sendungen, Telefongespräche und andere Möglichkeiten der Telekommunikation sowie der Nutzung des Internets. Die Überwachung eines Ferngesprächs oder vergleichbarer Kommunikationswege wird in der Weise vorgenommen, dass eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Krankenhauses das Gespräch in Gegenwart der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung mithört.

§ 31 Offene Unterbringung

- (1) Grundsätzlich, sofern der Zweck der Unterbringung es zulässt, soll die Unterbringung nach Möglichkeit aufgelockert und in weitgehend freien Formen durchgeführt werden, um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen. Eine Lockerung der Unterbringung oder eine offene Unterbringung soll von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt dann gewährt werden, wenn dies der Behandlung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung dient, sie den damit verbundenen Anforderungen genügt und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

kenhauses zu **wahren** oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen. **Die nach Satz 2 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Zweck der Datenerhebung wegfällt oder die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung entlassen wird.**

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Pakete und andere Sendungen, Telefongespräche und andere Möglichkeiten der Telekommunikation sowie der Nutzung des Internets. Die Überwachung eines **Telefongesprächs** oder vergleichbarer Kommunikationswege wird in der Weise vorgenommen, dass eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Krankenhauses das Gespräch in Gegenwart der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung mithört. **Der Gesprächspartner ist hierüber zu Beginn des Telefongesprächs zu unterrichten.**

§ 31 Offene Unterbringung

- (1) Grundsätzlich, sofern der Zweck der Unterbringung es zulässt, soll die Unterbringung nach Möglichkeit aufgelockert und in weitgehend freien Formen durchgeführt werden, um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen. **Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung hat Anspruch auf** eine Lockerung der Unterbringung oder auf eine offene Unterbringung ____, **sobald nach Einschätzung** der behandelnden Ärztin oder **des** behandelnden Arztes ____, dies der Behandlung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung dient, sie den damit verbundenen Anforderungen genügt und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

- (2) Ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung länger als 14 Tage offen untergebracht, sind die Verwaltungsbehörde und das zuständige Gericht unverzüglich zu benachrichtigen. Das zuständige Gericht prüft, ob die Unterbringung anordnende gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden kann. Gegen den Willen der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung ist eine Verlegung in die offene Unterbringung nicht zulässig.

§ 32

Therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung

- (1) Eine therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes ist das rechtmäßige Fernbleiben von dem Krankenhaus. Diese liegt immer dann vor, wenn die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung im Rahmen der Unterbringung das Krankenhaus nicht nur tagsüber stundenweise, sondern auch über Nacht rechtmäßig fernbleiben darf.
- (2) Der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung kann eine therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung bis zur Dauer von zwei Wochen durch die ärztliche Leitung des Krankenhauses oder einer von ihr bestimmten Ärztin oder einen Arzt gewährt werden, insbesondere, wenn der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse der unterge-

- (2) unverändert

§ 32

Therapeutische Belastungserprobung außerhalb des Krankenhauses _____

- (1) **Auf ärztliche Anordnung darf eine untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung dem Krankenhaus nach § 16 Abs. 1 nicht nur tagsüber stundenweise, sondern auch über Nacht fernbleiben (therapeutische Belastungserprobung außerhalb des Krankenhauses). Bleibt eine untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung im Rahmen einer therapeutischen Belastungserprobung außerhalb des Krankenhauses dem Krankenhaus nach § 16 Abs. 1 fern, so ist ein solches Fernbleiben rechtmäßig.**
- (2) **Die ärztliche Leitung des Krankenhauses nach § 16 Abs. 1 oder eine_ von ihr bestimmte_ Ärztin oder ein_ von ihr bestimmter Arzt kann der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung eine therapeutische Belastungserprobung außerhalb des Krankenhauses _____ bis zur Dauer von zwei Wochen ___ gewähren __, _____ wenn der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse der**

brachten Person mit einer psychischen Erkrankung dies rechtfertigen. Eine therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung ist zu versagen, wenn zu vermuten ist, dass

1. das Behandlungsziel durch die therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung gefährdet ist oder
2. die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung versucht, sich während der therapeutischen Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung der weiteren Behandlung zu entziehen oder
3. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.

(3) Die therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies im Hinblick auf das Behandlungsziel erforderlich ist. Der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung kann insbesondere die Auflage erteilt werden, ärztliche und therapeutische Anweisungen zu befolgen. Die Erreichbarkeit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung muss während der therapeutischen Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung gewährleistet sein.

(4) Die therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung ist der Verwaltungsbehörde und dem sozialpsychiatrischen Dienst durch das Krankenhaus vorab mitzuteilen.

untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung dies rechtfertigen. Eine therapeutische Belastungserprobung außerhalb des **Krankenhauses** _____ ist zu versagen, wenn zu vermuten ist, dass

1. das Behandlungsziel durch die therapeutische Belastungserprobung außerhalb des **Krankenhauses** ____ gefährdet ist oder
2. die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung versucht, sich während der therapeutischen Belastungserprobung außerhalb des **Krankenhauses** ____ der weiteren Behandlung zu entziehen, oder
3. die öffentliche Sicherheit **oder** Ordnung gefährdet ist.

(3) Die therapeutische Belastungserprobung außerhalb des **Krankenhauses** ____ kann mit Auflagen **versehen** werden, soweit dies im Hinblick auf das Behandlungsziel erforderlich ist. Der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung kann insbesondere die Auflage erteilt werden, ärztliche und therapeutische Anweisungen zu befolgen. Die Erreichbarkeit der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung muss während der therapeutischen Belastungserprobung außerhalb des **Krankenhauses** ____ gewährleistet sein.

(4) **Die ärztliche Leitung des Krankenhauses nach § 16 Abs. 1 teilt**__ therapeutische Belastungserprobungen außerhalb des **Krankenhauses** ____ der Verwaltungsbehörde und dem sozialpsychiatrischen Dienst vorab mit____.

(5) Die therapeutische Belastungserprobung außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung kann jederzeit von der ärztlichen Leitung widerrufen werden, insbesondere dann, wenn Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden oder der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung sich wesentlich verschlechtert hat. Über den Widerruf sind die Verwaltungsbehörde und der sozialpsychiatrische Dienst zu informieren.

§ 33 Religionsausübung

- (1) Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung hat das Recht, innerhalb des Krankenhauses am Gottesdienst und an Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften teilzunehmen und ihren Glauben nach den Regeln ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft auszuüben. Auf die Beachtung religiöser Speisevorschriften durch die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Auf ihren Wunsch ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung durch das Krankenhaus zu unterstützen, wenn sie Kontakt mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger aufnehmen will.
- (3) Religions- und Glaubensgemeinschaften ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb des Krankenhauses Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten, soweit die Beson-

(5) Die therapeutische Belastungserprobung außerhalb des **Krankenhauses** ____ kann jederzeit von der ärztlichen Leitung **des Krankenhauses nach § 16 Abs. 1** widerrufen werden, insbesondere dann, wenn Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden oder der Gesundheitszustand der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung sich wesentlich verschlechtert _____. Über den Widerruf sind die Verwaltungsbehörde und der sozialpsychiatrische Dienst **durch die ärztliche Leitung des Krankenhauses nach § 16 Abs. 1** zu informieren.

§ 33 Religionsausübung

- (1) unverändert
- (2) Auf ihren Wunsch ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung durch das Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** zu unterstützen, wenn sie Kontakt mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger aufnehmen will.
- (3) unverändert

derheiten des Krankenhauses und der Behandlungserfordernisse nicht entgegenstehen und die Sicherheit oder Ordnung des Krankenhauses nicht gefährdet wird.

Abschnitt 5 Beendigung der Unterbringung

§ 34 Entlassung

- (1) Die ärztliche Leitung des Krankenhauses unterrichtet unverzüglich das zuständige Gericht, wenn sie es für geboten hält, die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung zu entlassen. Bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts kann sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung im Rahmen einer therapeutischen Belastungsproben außerhalb der Klinik während einer stationären Unterbringung aufhalten; § 32 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung ist zu entlassen, wenn
1. die ihre Unterbringung anordnende gerichtliche Entscheidung aufgehoben worden ist,
 2. im Falle der vorläufigen Einweisung gemäß § 19 nicht bis zum Ende des auf die Einweisung folgenden Tages ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt,

- (4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.**

Abschnitt 5 Beendigung der Unterbringung

§ 34 Entlassung

- (1) Die ärztliche Leitung des Krankenhauses unterrichtet unverzüglich das zuständige Gericht, wenn sie es für geboten hält, die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung zu entlassen. Bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts kann sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung im Rahmen einer therapeutischen Belastungsproben außerhalb des **Krankenhauses** **im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1** aufhalten; § 32 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) unverändert

3. die Unterbringungsfrist abgelaufen ist, ohne dass das zuständige Gericht zuvor die Verlängerung der Unterbringung angeordnet hat,
 4. das zuständige Gericht die Entlassung anordnet.
- (3) Vor der Entlassung benachrichtigt das Krankenhaus das zuständige Gericht, die zuständige Verwaltungsbehörde und den zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst. Die zuständige Verwaltungsbehörde unterrichtet die in § 315 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Personen. Das Krankenhaus benachrichtigt ferner mit Zustimmung der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung die ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Personen, von der sie sich im Anschluss an die Unterbringung behandeln lassen möchte.

§ 35 Vorläufige Entlassung

- (1) Kommt aufgrund des Gesundheitszustandes der unterbrachten Person mit einer psychischen Erkrankung und ihrer persönlichen Verhältnisse eine Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung durch das zuständige Gericht nach § 328 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht, können als Auflagen insbesondere die Verpflichtungen von der ärztlichen Leitung ausgesprochen werden, Hilfen nach Teil 2 in Anspruch zu nehmen, sich in ärztliche Behand-

- (3) Vor der Entlassung benachrichtigt das Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** das zuständige Gericht, die zuständige Verwaltungsbehörde und den zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst. Die zuständige Verwaltungsbehörde unterrichtet die in § 315 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Personen. Das Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** benachrichtigt ferner mit **Einwilligung** der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung die ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Personen, von der sie sich im Anschluss an die Unterbringung behandeln lassen möchte.

§ 35 Vorläufige Entlassung

- (1) wird gestrichen

lung zu begeben oder ärztliche Anweisungen zu befolgen.

- (2) Ist der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zur Auflage gemacht worden, sich in ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung zu begeben, so hat sie den Namen und die Anschrift der ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Person unverzüglich dem Krankenhaus mitzuteilen, in dem sie untergebracht war. Das Krankenhaus übersendet der ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Person und dem zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst einen Bericht über die bisherige Behandlung. Die behandelnde ärztlich oder psychotherapeutisch tätige Person unterrichtet die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung nicht in Behandlung begibt, ärztliche Anweisungen nicht befolgt oder wenn eine Behandlung nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Das zuständige Gericht kann die vorläufige Entlassung widerrufen, wenn die vorläufig entlassene Person mit einer psychischen Erkrankung die ihr erteilten Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder wenn sich ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtert.
- (4) Zeigt sich während der Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung, dass eine Behandlung nicht mehr erforderlich ist, stellt die zuständige Verwaltungsbehörde beim zuständigen Gericht den Antrag auf Aufhebung der Unterbringungsmaßnahme.

- (2) Ist der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zur Auflage gemacht worden, sich in ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung zu begeben, so hat sie den Namen und die Anschrift der ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Person unverzüglich dem Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** mitzuteilen, in dem sie untergebracht war. Das Krankenhaus **nach § 16 Abs. 1** übersendet der ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Person und dem zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst einen Bericht über die bisherige Behandlung. Die behandelnde ärztlich oder psychotherapeutisch tätige Person unterrichtet die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung nicht in Behandlung begibt, ärztliche Anweisungen nicht befolgt oder wenn eine Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

(3) wird gestrichen

(4) unverändert

§ 36
Freiwilliger Krankenhausaufenthalt

Verbleibt die Person mit einer psychischen Erkrankung aufgrund ihrer rechtswirksamen Einwilligung weiter in dem Krankenhaus, obwohl die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 vorliegen, so teilt das Krankenhaus dies dem zuständigen Gericht, der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst und, soweit die Person mit einer psychischen Erkrankung dem zustimmt, den in § 315 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Personen mit.

Teil 4
**Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen
Krankenversorgung**

§ 37
Berufung und Aufgaben

- (1) Das für psychisch Kranke zuständige Ministerium beruft einen Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung.
- (2) Der Ausschuss prüft, ob die in § 1 Abs. 2 genannten Personen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt und betreut werden. Er soll für die Belange dieses Personenkreises eintreten und in der Bevölkerung Verständnis für die Lage psychisch kranker Menschen wecken.

§ 36
Freiwilliger Krankenhausaufenthalt

Verbleibt die Person mit einer psychischen Erkrankung aufgrund ihrer _____ Einwilligung weiter in dem Krankenhaus, obwohl die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 vorliegen, so teilt **die ärztliche Leitung des Krankenhauses nach § 16 Abs. 1** dies dem zuständigen Gericht, der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst und, soweit die Person mit einer psychischen Erkrankung _____ **einwilligt**, den in § 315 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Personen mit.

Teil 4
**Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen
Krankenversorgung**

§ 37
Berufung und Aufgaben

- (1) unverändert
- (2) Der Ausschuss prüft, ob die in § 1 Abs. 2 **und 3** genannten Personen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt und betreut werden. Er soll für die Belange dieses Personenkreises eintreten und in der Bevölkerung Verständnis für die Lage psychisch kranker Menschen wecken.

- (3) Der Ausschuss bildet für die Krankenhäuser, sonstigen Einrichtungen und Leistungserbringer, die die Leistungen zur Versorgung der nach § 1 Abs. 2 und 3 genannten Personen erbringen, Besuchskommissionen. Die Besuchskommissionen haben jährlich mindestens einmal die Krankenhäuser, sonstigen Einrichtungen und Orte der Leistungserbringung des ihnen vom Ausschuss zugewiesenen Bereichs zu besuchen. Sie können, wenn es ihnen angezeigt erscheint, von einer vorherigen Anmeldung ihres Besuches absehen.
- (4) Die Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen sowie ihre Leistungserbringer sind verpflichtet, den Ausschuss und die Besuchskommissionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben ihnen, soweit es zur Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben erforderlich ist, Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Krankenunterlagen dürfen nur mit Einwilligung der Person mit einer psychischen Erkrankung oder ihrer rechtlichen Vertretung zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- (5) Die Person mit einer psychischen Erkrankung ist berechtigt, unmittelbar mit dem Ausschuss und den Besuchskommissionen sowie deren Mitgliedern zu korrespondieren
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit ver-

- (3) Der Ausschuss bildet für die Krankenhäuser, sonstigen Einrichtungen und Leistungserbringer, die die Leistungen zur Versorgung der nach § 1 Abs. 2 und 3 genannten Personen erbringen, Besuchskommissionen. **Zu den Einrichtungen und Orten der Leistungserbringung gehören auch Alten- und Pflegeheime, soweit in ihnen Personen mit einer in § 1 Abs. 2 genannten Krankheit oder Störung leben.** Die Besuchskommissionen haben jährlich mindestens einmal die Krankenhäuser **zu besuchen, in denen Unterbringungen nach Abschnitt 3 erfolgen, die** sonstigen Einrichtungen und Orte der Leistungserbringung des ihnen vom Ausschuss zugewiesenen Bereichs **regelmäßig** ____.
- (4) Die Krankenhäuser, ____ sonstigen Einrichtungen **und** ____ Leistungserbringer sind verpflichtet, den Ausschuss und die Besuchskommissionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben ihnen, soweit es zur Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben erforderlich ist, Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Krankenunterlagen dürfen nur mit Einwilligung der Person mit einer psychischen Erkrankung oder **einer hierzu berechtigten Person** zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- (5) Die Person mit einer psychischen Erkrankung ist berechtigt, unmittelbar mit dem Ausschuss und **seinen Mitgliedern sowie mit** den Besuchskommissionen **und ihren** Mitgliedern zu korrespondieren.
- (6) unverändert

pflichtet. Ihre Entschädigung richtet sich nach Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

- (7) Der Ausschuss berichtet einmal jährlich dem Landtag und dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium über seine Tätigkeit, insbesondere über die Feststellungen und Anregungen der Besuchskommissionen.

§ 38 Verfahren

Das für psychisch Kranke zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Zusammensetzung des Ausschusses und der Besuchskommissionen,
2. das Verfahren zur Berufung des Ausschusses und zur Bildung der Besuchskommissionen,
3. die Aufgaben des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie deren Wahrnehmung,
4. die Amtszeit, die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter.

- (7) unverändert

§ 38 Verordnungsermächtigung

Das für psychisch Kranke zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. unverändert
2. unverändert
3. die Aufgaben des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie **die** Wahrnehmung **ihrer Aufgaben**,
4. die Amtszeit **sowie** die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder **und** ihrer **Stellvertreterinnen und** Stellvertreter.

**Teil 5
Nachsorge**

**§ 39
Nachsorgende Hilfen**

(1) Nachsorgende Hilfsmaßnahmen im Sinne des § 3 sollen verfügbar und zugänglich sein. Weiterhin sollen sie, wenn die Person mit einer psychischen Erkrankung dem zustimmt, in enger Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus, der Einrichtung oder dem Ort der Leistungserbringung, der weiterbehandelnden ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Personen und dem zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst so umfassend und rechtzeitig eingeleitet und vorbereitet werden, dass eine weiterhin erforderliche ambulante Betreuung der Person mit einer psychischen Erkrankung gesichert ist.

(2) Bei den nachsorgenden Hilfsmaßnahmen ist ein besonderes Gewicht auf die individuelle ärztliche und psychosoziale Beratung der entlassenen Person mit einer psychischen Erkran-

**Teil 5
Nachsorge**

**§ 39
Nachsorgende Hilfen**

(1) _____ Hilfsmaßnahmen, **die dazu dienen, nach einer klinischen Behandlung oder einer Unterbringung nach Teil 3 die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und eine erneute klinische Behandlung oder Unterbringung zu verhindern**, _____ sollen _____, wenn die Person mit einer psychischen Erkrankung **einwilligt**, in enger Zusammenarbeit zwischen _____

1. dem Krankenhaus, der **sonstigen** Einrichtung oder dem _____ Leistungserbringer,
2. der weiterbehandelnden ärztlich oder psychotherapeutisch tätigen Personen und
3. dem zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst

so umfassend und rechtzeitig eingeleitet und vorbereitet werden, dass eine weiterhin erforderliche ambulante Betreuung der Person mit einer psychischen Erkrankung gesichert ist.

(2) unverändert

kung über die erforderliche gesundheitliche Lebensführung und die Einhaltung etwaiger Auflagen zu legen. Es soll auch auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen hingewirkt werden.

Teil 6 Kosten

§ 40 Kosten der Unterbringung

- (1) Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Unterbringung trägt die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung, soweit sie nicht einem Sozialleistungsträger, einem Unterhaltspflichtigen oder einem anderen zur Last fallen.
- (2) Die Kosten einer vorläufigen Einweisung sind vom Land zu tragen, wenn
 1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder
 2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Teil 6 Kosten

§ 40 Kosten der Unterbringung

- (1) Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Unterbringung trägt die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung, soweit sie nicht einem Sozialleistungsträger, **einer Unterhaltspflichtigen oder** einem Unterhaltspflichtigen oder einer anderen **Person** zur Last fallen.
- (2) Die Kosten einer vorläufigen Einweisung sind vom Land zu tragen, wenn
 1. unverändert
 2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird _____

und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

- (3) Das zuständige Gericht hat in den Fällen des Absatzes 2 in der von ihm in der Hauptsache getroffenen Entscheidung auszusprechen, wer die Kosten der vorläufigen Einweisung zu tragen hat. Über die Kosten ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen auch dann zu entscheiden, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht.
- (4) Die gerichtliche Entscheidung über die Kosten der einstweiligen Unterbringung ist mit der sofortigen Beschwerde selbstständig anfechtbar.

Teil 7
Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte

§ 41
Finanzausgleich und Einzelzuweisungen

- (1) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des Finanzausgleichs gedeckt.
- (2) Die Mehrkosten, die sich aus der Schaffung der neuen Strukturen gemäß § 6 (Patientenfürsprecherin oder Patientenfürsprecher) und § 8 (Psychiatriekoordinatorin oder Psychiatriekoordinator) ergeben werden vom Land getragen.
- (3) Die Bildung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden nach § 7 wird durch eine einmalige Einzelzuweisung des Landes in Höhe von 20 000 Euro je Landkreis und kreisfreier Stadt unterstützt. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2022 auf Antrag des

(3) unverändert

(4) unverändert

Teil 7
Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte

§ 41
Finanzausgleich, _____ Zuweisungen

(1) unverändert

(2) Die Mehrkosten, die sich aus der Schaffung der neuen Strukturen gemäß **den §§ 6 ____ und _ 8 ____** ergeben, werden vom Land getragen.

(3) Die Bildung von **g**emeindepsychiatrischen Verbänden nach § 7 wird durch eine einmalige _____ Zuweisung des Landes in Höhe von 20 000 Euro je Landkreis und kreisfreier Stadt unterstützt. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2022 **oder im Jahr**

Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Teil 8 Datenschutz

§ 42 Datenverarbeitung

- (1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes finden ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 23.5.2018, S. 72) die Vorschriften des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt¹ Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt dürfen personenbezogene Daten nur dann zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen verarbeitet werden, wenn dies nach der Beurteilung der öffentlichen Stelle, die eine solche Befugnis wahrnimmt, erforderlich ist, weil sie ihre Aufgabe sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf andere Weise, insbeson-

¹ Gesetzentwurf Landesregierung 15.01.2019 Drucksache 7/3826 befindet sich noch in der Beratung der Landtagsausschüsse

2023 auf Antrag des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Teil 8 Datenschutz

§ 42 Datenverarbeitung

- (1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes finden ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom **22.11.2016**, S. 72; **L 127 vom 23.5.2018, S. 2**) die Vorschriften des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt_ Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 **und § 9 Satz 2** des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt dürfen personenbezogene Daten **und besondere Kategorien personenbezogener Daten** nur dann zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen verarbeitet werden, wenn dies nach der Beurteilung der öffentlichen Stelle, die eine solche Befugnis wahrnimmt, erforderlich ist, weil sie ihre Aufgabe sonst nicht oder

dere mit anonymisierten Daten, erfüllen kann.

§ 43 Besonders schutzwürdige Daten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und andere personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterfallen, dürfen von den Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben verarbeitet werden. Der Sozialpsychiatrische Dienst oder die anderen an Hilfen oder Schutzmaßnahmen beteiligten Stellen oder die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und andere Organisationen, die aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden oder aufgrund supranationalen oder nationalen Rechts mit der Überprüfung der Einhaltung der Rechte der Personen mit einer psychischen Erkrankung beauftragt sind, dürfen die in Satz 1 genannten Daten für andere Zwecke verarbeiten, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat,
2. ein Gesetz dies vorschreibt oder
3. eine Lebensgefahr oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit nicht anders abgewendet werden kann.

Eine Übermittlung an das zuständige Gericht, an die Betreuungsstelle oder an eine rechtliche Vertretung ist darüber hinaus

nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf andere Weise, insbesondere mit anonymisierten Daten, erfüllen kann.

§ 43 Besonders schutzwürdige Daten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und andere personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterfallen, dürfen von den Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben verarbeitet werden. Der sozialpsychiatrische Dienst oder die anderen an Hilfen oder Schutzmaßnahmen beteiligten Stellen oder die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter **oder** andere Organisationen, die aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden oder aufgrund supranationalen oder nationalen Rechts mit der Überprüfung der Einhaltung der Rechte der Personen mit einer psychischen Erkrankung beauftragt sind, dürfen die in Satz 1 genannten Daten für andere Zwecke verarbeiten, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Eine Übermittlung an das zuständige Gericht _____ oder an eine **gesetzliche** Vertretung ist darüber hinaus zulässig, soweit

zulässig, soweit dies für die Unterbringung nach diesem Gesetz oder für die gesetzliche Vertretung erforderlich ist.

§ 44 Auskunft

Der Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten kann durch die Auskunft einer Ärztin oder eines Arztes erfüllt werden. Die Erteilung einer Auskunft kann über § 11 Abs. 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt hinaus auch abgelehnt werden, soweit und solange der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen gefährdet werden würde.

Teil 9 Schlussvorschriften

§ 45 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Verfassung des Landes Sach-

dies für die Unterbringung nach diesem Gesetz oder für die gesetzliche Vertretung erforderlich ist.

§ 44 Auskunft

Der Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten kann durch die Auskunft einer Ärztin oder eines Arztes erfüllt werden. Die Erteilung einer Auskunft kann über § 11 Abs. 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt hinaus auch abgelehnt werden, soweit und solange der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten **einer** anderen Person__ gefährdet werden würde.

Teil 9 Schlussvorschriften

§ 45 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 14 **Abs. 1** der Verfassung des Lan-

sen-Anhalt, und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

des Sachsen-Anhalt_ und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 **Abs. 1** des Grundgesetzes und Artikel 17 **Abs. 1** der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 45/1

Folgeänderungen

(1) § 42 des Maßregelvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 510), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 241), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 29 des Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „gemäß § 37 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 37 Abs. 3 bis 6 und § 38 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß.“

(2) § 10 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1027), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 190), wird aufgehoben.

§ 46
Inkrafttreten

- (1) Die §§ 7, 8 und 9 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192), außer Kraft.

§ 45/2
Evaluierung

Dieses Gesetz ist vier Jahre nach seinem Inkrafttreten hinsichtlich seiner Wirkungsweise zu evaluieren. Dem Landtag sind die Konzeption und die Ergebnisse der Evaluierung in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 46
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) **Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Gleichzeitig** tritt das Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192), außer Kraft.
- (2) Die §§ 7 **bis** 9 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) wird gestrichen